



Landratsamt Augsburg | Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Gegen Empfangsbekanntnis (Abholung)

Lech-Stahlwerke GmbH
Herrn Geschäftsführer K. Rummler
Industriestraße 1
86405 Meitingen

Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
Tel.: (0821) 3102 – 0
E-Mail: info@lra-a.bayern.de
Internet: www.landkreis-augsburg.de

Aktenzeichen: 51.11-1711-LSW/108-16
Sachbearbeiter/in: Stefan Scheidter
Zimmer: 379
Tel.: (0821) 3102-2458
Fax: (0821) 3102-1458
E-Mail: Stefan.Scheidter@lra-a.bayern.de

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Datum: **13.03.2019**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma Lech-Stahlwerke GmbH, Meitingen, auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes zur Walzwerkserneuerung und -erweiterung einschließlich verschiedener peripherer Anlagenkomponenten auf dem Grundstück Flur-Nr. 707 der Gemarkung Herbertshofen

Anlagen: 1 Satz gestempelte Antragsunterlagen (1. Fertigung)
1 Formblatt "Einmessbescheinigung"
1 Formblatt "Mitteilung über die Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen"
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Augsburg

erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I.

1. Der Firma Lech-Stahlwerke GmbH, Meitingen, wird auf Grundlage der unter II. genannten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der unter III. festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes zur Walzwerkserneuerung und -erweiterung auf dem Grundstück der betroffenen Flur-Nr. 707 der Gemarkung Herbertshofen der Marktgemeinde Meitingen erteilt.

Bankverbindung
Kreissparkasse Augsburg
BLZ 720 501 01 | Kto 48 04

IBAN DE29 7205 0101 0000 0048 04
SWIFT-BIC BYLADEM1AUG

Seite 1



Sprechzeiten
Mo. bis Fr. 7:30 - 12:30 Uhr
Do. 14:00 - 17:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

2. Folgende Maßnahmen zur Modernisierung und Erweiterung der Walzwerksanlage werden genehmigt:

- Die Walzstraße 2 wird um einen Präzisionswalzblock, ein neues Kühlbett und zwei Trennschleifmaschinen mit diversen Nebenanlagen (z. B. zusätzliche Brückenkräne) erweitert. Dazu ist der Bau einer 123 m langen Hallenverlängerung der beiden nördlichen Hallenschiffe E und F nach Westen erforderlich, die einen umfassenden Eingriff in die Werkslogistik (Werksstraßen und Werksgleise) nach sich zieht. Die Erneuerung ist erforderlich, um die Produktqualität/Walzgenauigkeit im Bereich des Qualitätsstahls zu verbessern und den Markterfordernissen nachkommen zu können. Eine Kapazitätssteigerung ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.
- Im Zuge der oben beschriebenen Walzwerkserneuerung erfolgt auch der Rückbau der bestehenden Glühöfen 1 bis 3. Als Ersatz wird ein neuer Haubenglühofen 5 mit einer Feuerungswärmeleistung begrenzt auf max. 4,2 MW in einem Hallenneubau im nördlichen Anschluss an die nördlichste Halle F errichtet.
- Mit der Modernisierung der Walzstraße 2 wird auch die Prüflinie 2 angepasst. Um die Prüfungen der ausgewalzten Stabstähle auf dem neuesten Stand der Technik vollziehen und die Anlage in Bezug auf die Arbeitsergonomie sowie die Sicherheit optimieren zu können, wird nun die bestehende Prüflinie von bisher 9 m auf 12 m verlängert.
- Mit der Walzwerkerneuerung und -erweiterung (Walzstraße 2) ist auch die Errichtung von 9 zusätzlichen Kühlturmeinheiten in Verbindung mit einer zusätzlichen Wasseraufbereitung (u.a. Längsklärer und Kiesfilter) westlich der neu errichteten Kranwerkstatt verbunden. Die Rückkühlung wird auf eine Wassermenge von 2.400 m³/h ausgelegt.
- Im Zuge der Walzwerkserneuerung und -erweiterung wird auch der bestehende Mittelspannungstrafo Nr. 17 durch einen Einspeisetrafo mit 60 MVA (110/20 kV) ersetzt.
- Durch die Erweiterung wird eine Neuordnung der Freilagerflächen erforderlich, die eine Befestigung der gesamten Nordwestfläche des Stahlwerkes (ca. 3,2 ha) beinhaltet. Der Waschplatz wird verlegt und komplett mit Beton befestigt. Außerdem wird der Nachtbetrieb der bereits nördlich der vorhandenen Produktionshallen bestehenden Freilager 1 und 2 genehmigt.

- Im Rahmen der Neuordnung der Logistikbereiche wird darüber hinaus auch im südöstlichen Bereich des Betriebsgrundstücks eine zusätzliche Halle in Form einer Zelthalle westlich des bestehenden Filters 4 zur Unterbringung von Reserve- und Ersatzteilen der Filteranlage 4 errichtet. Bislang werden die in der neuen Halle einzulagernden Teile an verschiedenen Stellen im gesamten Werksbereich (z. T. auch im Freien) gelagert. Durch die neue Halle wird eine zentrale, geordnete und witterungsgeschützte Lagerhaltung sichergestellt.
3. Diese Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung für die Modernisierung und Erweiterung der Walzwerksanlage (wie vorstehend Nr. 2), entsprechend den mit dem baurechtlichen Genehmigungsvermerk vom 16.10.2018 versehenen Bauvorlagen sowie die Baugenehmigung hinsichtlich der Zelthalle westlich des Filters 4, mit ein.
 4. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 3/72 "Östlich der Bundesbahn entlang der Industriestraße" des Marktes Meitingen:
 - 4.1 Für alle antragsgegenständlichen baulichen Anlagen

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 3/72 des Marktes Meitingen, Ortsteil Herbertshofen, wird für alle antragsgegenständlichen baulichen Anlagen folgende Befreiung erteilt:

Der festgesetzte Grünflächenanteil darf 6,6 % anstelle des erforderlichen Anteils von 15 % betragen.

- 4.2 Befreiungen und Auflagen betreffend die Erweiterung der Walzwerkshalle 2 um 123 m für einen Präzisionswalzblock, ein neues Kühlbett, zwei Trennschleifanlagen, eine Glühofenhalle, den Neubau einer Wasseraufbereitung, den im Bestand vorhandenen Wasch- und Reparaturplatz inklusive der zugehörigen Lagerbereiche sowie Ergänzung der Lagerflächen:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 3/72 des Marktes Meitingen, Ortsteil Herbertshofen, wird folgende Befreiung erteilt:

Die Fassade der Gebäude erhält eine Sichtbetonfläche anstelle einer Putzoberfläche oder einer Außenverkleidung. Die Gebäude "Lager für Reststoffe und Nebenprodukte" sowie "Lager für Baumaterial und Ersatzteile" erhalten bis zu einer Höhe von 2,0 m eine Sichtbetonfläche anstelle der Putzoberfläche oder einer Außenverkleidung.

5. Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG für die Errichtung und den Betrieb der Motoröllageranlage mit Abfüllfläche wird erteilt.
6. Die erteilte Genehmigung ersetzt die Zulassungsbescheide gemäß § 8 a BImSchG vom 08.01.2018, 24.04.2018 und 18.06.2018 (jeweils Az.: 51.11-1711-LSW 108-16).
7. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I Nrn. 1 - 5 dieses Bescheides wird angeordnet.
8. Genehmigungsbescheid 51.11-1711-LSW/64-12 vom 11.12.12 „Modernisierung Glühofen 4“:
 - 8.1. Die Auflagen in Ziffer III Nrn. 1.3 -1.5 auf Seite 4 werden ersatzlos aufgehoben.
9. Genehmigungsbescheid 31.12-171-LSW/49-91 vom 14.07.1993 „Kalksilierung“:
 - 9.1 Die Auflage in Ziffer IV Nr. 1.2.3.2 auf Seite 21 wird ersatzlos aufgehoben.
10. Genehmigungsbescheid 31.12-171-LSW/26-93 vom 08.04.1994: „Sonderabfalldepot“:
 - 10.1 Die Auflage Ziffer IV Nr. 1.1.3.1.2 auf Seite 6 wird ersatzlos aufgehoben.

II.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 01.12.2016, eingegangen beim Landratsamt Augsburg am 02.12.2016, mit umfangreichen Nachforderungen in der Fortschreibung vom 30.05.2018, einschließlich der vorgelegten Antragsunterlagen entsprechend dem den Unterlagen vorangestellten Inhaltsverzeichnis, Anlagenverzeichnis und Planverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis:

- 1 ANTRAGSTELLER
- 2 PLANFERTIGER
- 3 STANDORT DER ANLAGE
- 4 ART UND UMFANG DER ANLAGE
- 5 ART UND UMFANG DER BEANTRAGTEN ÄNDERUNG
- 6 AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS
- 7 RECHTLICHER RAHMEN
- 8 ANTRAG AUF VORZEITIGEN BEGINN
- 9 KOSTEN
- 10 ANTRAGSUNTERLAGEN

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Kurzbeschreibung des Vorhabens (Ordner 1)
- Anlage 2: Erteilte Genehmigungen (Ordner 1)
- Anlage 3: Standort (Ordner 1)
- Anlage 4: Betriebsbeschreibung (Ordner 1)
- Anlage 5: Verfahrensbeschreibung und technische Spezifikation (Ordner 1)
- Anlage 6: Umweltschutz incl. AZB-Vorprüfung sowie Fachgutachten & Berichte zur Hydro-technik und zum Schallschutz (Ordner 1) und weiteren zugehörigen Fachgutachten zur Luftreinhaltung (Ordner 2)
- Anlage 7: Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz (Ordner 1)
- Anlage 8: Umweltverträglichkeit (Ordner 3)
- Anlage 9: Pläne Nr. 1 bis 23 (Ordner 4)
- Pläne Nr. 24 bis 38 und Bauantragsformulare (Ordner 5)
- Hinweis: Die Ordner 2 bis 5 haben ebenfalls ein eigenes Inhaltsverzeichnis.

Planverzeichnis:

Anlage 9 (Ordner 4)	Maßstab	Plan-Nr.	Lfd. Nr.
Übersichtsplan	1 : 1.000	WW2-2017-BlmSchG-01	1
Bestandsplan	1 : 1.000	WW2-2017-BlmSchG-02	2
Rückbau Gebäude, Gleise	1 : 1.000	WW2-2017-BlmSchG-03	3
Neubau Gebäude, Straßen, Gleise	1 : 1.000	WW2-2017-BlmSchG-04	4
Maschinenaufstellungsplan mit Hallenkontur	1 : 1.000	WW2-2017-BlmSchG-05	5
Detailplan Kühlbett Achse 54 - 66	1 : 100	WW2-2017-BlmSchG-06	6
Detailplan Maschinen Achse 45 - 56	1 : 100	WW2-2017-BlmSchG-07	7
Detailplan Glühofen 5	1 : 100	WW2-2017-BlmSchG-08	8
Lageplan UG mit Ölkeller	1 : 200	A3-RP0203B-O4	9
Detailplan Hydraulikaggregat 1748.N140	Ohne	1802.N002	10
Detailplan Hydraulikaggregat 1748.N140	1 : 20	1802.N102	11
Detailplan Hydraulikaggregat 1748.N174	Ohne	1802.N001	12
Detailplan Hydraulikaggregat 1748.N174	Ohne	1802.N103	13
Detailplan Hydraulikaggregat 1748.N174	1 : 20	1802 . N101	14
Detailplan Hydraulikaggregat 1748.N174	1 : 20	1802.N103	15
Detailplan Schmieraggregat 1748.N191	Ohne	1802. N011	16
Detailplan Schmieraggregat 1748.N191	1 : 20	1802.N104	17
Detailplan Wasseraufbereitung	1 : 200	A3-RP0301B-02	18
Layout Prüflinie 1+2	1 : 100	WW2-2017-BlmSchG-12	19
Aufstellungsplan Einspeisetrafo 60 MVA	1 : 400	WW2-2017-BlmSchG-13	20
Lageplan Ausschnitt Sickerbecken	1 : 500	WW2-2017-BlmSchG-10	21
Lageplan Entwässerung Nordwestfläche	1 : 500	WW2-2017-BlmSchG-09	22
Portalkran G4	1 : 150	140100-PZ	23
Anlage 9 (Ordner 5)	Maßstab	Plan-Nr.	Lfd. Nr.
Grundrisse EG OG Walzwerkshallen	1 : 200	2014201E81d	24
Ansichten Walzwerkshallen	1 : 200	2014201E82c	25
Lageplan, Schnitte Walzwerkshallen	1 : 100/1.000	2014201E83c	26
Grundrisse UG Walzwerkshallen	1 : 200	2014201E84a	27
Grundriss, Lageplan Glühofenhalle	1 : 100/2.000	2014201E12a	28
Ansichten Glühofenhalle	1 : 100	2014201E13a	29
Lageplan Wasseraufbereitung	1 : 2.000	2014201E1	30
Grundriss Wasseraufbereitung	1 : 100	2014201E2	31
Schnitte, Ansichten Wasseraufbereitung	1 : 100/200	2014201E3	32
Grundriss, Schnitt, Ansichten, Lageplan Zelthalle	1 : 100/1.000	2016062E1V3	33
Übersicht Entwässerung Zelthalle	1 : 500	2016062ÜB1	34
Flächenaufteilung (GRZ-Berechnung)	1 : 2.000	080-300-400	35
Lageplan, Wasch- und Reparaturplatz	1 : 2.000	2017090E1	36
Grundrisse, Wasch- und Reparaturplatz	1 : 100	201709052	37
Schnitte und Ansichten, Wasch- und Reparaturplatz	1 : 100	2017090E3	38

2. Ergänzende Erläuterungen und Unterlagen des Gutachterbüros SINUS Consult zur orientierenden Altlastenuntersuchung und Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser für die Bereiche Nordwestfläche, geplante Hallenerweiterung Walzwerk 2, geplanter neuer Wasch- und Reparaturplatz mit Lagerflächen (Ordner 7).

3. Ergänzende Unterlagen und Dokumente (Ordner 6) mit Angaben zu den Anforderungen der AwSV bezüglich Lageranlagen, Rohrleitungen und Verwendungsanlagen, vorgelegt mit Schreiben vom 11.10.2017.

4. Ergänzende Unterlagen zum Bauvorhaben Errichtung einer Zelthalle Filter 4, übermittelt mit Schreiben vom 04.12.2017 und Email vom 15.12.2017 mit folgendem Inhalt:
 - Angabe zur konkreten Nutzung der Zelthalle (Nutzungsbeschreibung), auch auf Plänen verzeichnet (3-fach mit Unterschriften),
 - Berechnung der Grundflächenzahl der Zelthalle durch die Firma Haumann & Fuchs,
 - Vermessung aus der aktuellen Flurkarte zur Sicherstellung, dass die Abstandsflächen auf einem gemeinsamen Grundstück liegen.

5. Aktualisiertes Lärmgutachten des Ingenieurbüros Müller BBM zur schalltechnischen Beurteilung des Haubenglühofens 5 als Ersatz für die mit dem Walzwerksausbau entfallenden Glühöfen 1 - 3 vom 10.02.2018, Nr. M130382/01 Rev. 1.

6. Ergänzende Unterlagen zu Austauschplänen bezüglich der Verlagerung des Kamins der Trennschleifmaschinen, Plan der Detailbezeichnung WW 2 - 2017-BImSchG-07 Gesamtlayout Maschinenaufstellungsplan mit Hallenkontur, Gesamtlayout Detailplan Maschinen, Achsen 45 - 56 mit neu vorgenommener Vermaßung der Verschiebung der Lage des Kamins, Gesamtlayout Detailplan Kühlbett, Achsen 54 - 66 sowie gutachtliche Beurteilungen des Ingenieurbüros Müller-BBM zur Errichtung von zwei Trennschleifmaschinen mit Stauberfassung im Zuge der Walzwerkserneuerung (Az. M 117520/08) vom 19.03.2018, Seite 1 - 3 sowie Müller-BBM-Gutachten zur Errichtung von zwei Trennschleifmaschinen mit Stauberfassung vom 16.03.2018 (Az. M 117657/09).

7. Ergänzende Unterlagen zu Vorschlägen von Nebenbestimmungen des Ingenieurbüros Müller-BBM zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung, Az. MBBM-Bericht M 117520/10 vom 07.08.2018, - fortgeschrieben durch M117520/12 vom 28.01.2019 -, und MBBM-Bericht M 117657/08 vom 09.08.2018 sowie die Fortschreibung des Konzeptes zur Werkskehrung aus 01/2013, Stand 10.08.2018.

Die vorgenannten Antragsunterlagen sind mit Stempel vom 13.03.2019 als Bestandteil dieses Bescheides gekennzeichnet.

III.

Auflagen und Hinweise

Die Genehmigung wird unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. Lärmschutz

- 1.0 Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998).
- 1.1 Alle Anlagenteile sind nach dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu warten und zu betreiben.
- 1.2 Die folgenden Schalleistungspegel sind für ins Freie abgestrahlte Geräusche durch das Vorhaben Walzwerkserneuerung und -erweiterung einzuhalten:

Bezeichnung	Schalleistungspegel in dB(A)	
	tags	nachts
Walzwerkshalle Achse 53 - 65	105	104
Wasseraufbereitungsanlage mit Kühltürmen	95	95
Haubenglühofen 5	97	97
Mittelspannungstrafo 17 (Ersatz des bestehenden Trafos 17)	92	92
Kaminmündung Entstaubungsanlage Trennschneiden/-schleifen	82	82

Die Tagzeit beträgt 16 Stunden im Zeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. In diesem Zeitraum ist auf die lauteste volle Nachtstunde abzustellen.

- 1.3 Die Außenhautelemente des Erweiterungsanbaues des Walzwerks (Achse 53 - 65) müssen mindestens die nachfolgend genannten bewerteten Bau-Schalldämmmaße R'_w aufweisen:

Bauelement	R'_w
Dach (z. B. Stahlblechkassetten mit Mineralwollefüllung)	≥ 36
Fassaden (z. B. Stahlblechkassetten mit Mineralwollefüllung)	≥ 32
Lichtbänder (z. B. 2-schalige Profilitverglasung)	≥ 32
Tore Produktionshallen	≥ 15
Türen	≥ 25

- 1.4 Für die Zu- und Abluftöffnungen der Hallenerweiterung sind Schalldämpfer mit einem Einfügungsdämpfungsmaß $D_E \geq 25$ dB vorzusehen.

- 1.5 Der folgende mittlere Innenpegel darf in der Erweiterung der Walzwerkshalle im Bereich der Außenhautelemente (Fassaden/Dach) nicht überschritten werden:

Walzwerkshalle E - F, Achsen 53 - 65: $L_i \leq 92$ dB(A)

- 1.6 Abweichungen von dem vorstehend genannten Innenpegel, den bewerteten Schalldämmmaßen und den Einfügungsdämpfungsmaßen sind zulässig, wenn die schalltechnische Unbedenklichkeit nachgewiesen werden kann, d.h. die in vorstehender Ziffer 1.2 genannten Schalleistungspegel weiterhin eingehalten werden.

- 1.7 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, ist der Genehmigungsbehörde vom Anlagenbetreiber durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle belegen zu lassen, dass den Anforderungen unter Ziffer 1.1 - 1.6 entsprochen ist. Die schalltechnische Abnahmemessung kann durch Ersatzmessungen entsprechend Anhang A.3.4 TA Lärm erfolgen. Der Bericht über die Ergebnisse der Messungen ist nach dessen Erhalt unverzüglich dem Landratsamt Augsburg vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

2.1 Haubenglühofen 5

2.1.1 Begrenzung Feuerungswärmeleistung Glühofen, Brennstoff

Die Feuerungswärmeleistung des neuen Haubenglühofen 5 darf im Dauerbetrieb 4,2 MW nicht überschreiten. Dies entspricht einem Brennstoffdurchsatz von rd. 420 m³_N/h Erdgas bezogen auf einen Heizwert von 10 kWh/m³_N. Als Brennstoff darf ausschließlich Erdgas zum Einsatz kommen.

2.1.2 Emissionsbegrenzungen

Beim Betrieb des Haubenglühofen 5 und des Glühofens 4 sind bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases und einen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 5 % folgende Emissionsgrenzwerte¹ einzuhalten:

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³

2.1.3 Ableitbedingungen Haubenglühofen 5

Die entstehenden Abgase sind gemeinsam mit denen des Glühofens 4 über den bestehenden, ehemals dem Stoßofen 2 zugehörigen Schornstein mit einer Bauhöhe von 49 m über Aufstellungsort abzuleiten.

Das Abgas bzw. die Abluft muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

2.2 Stauberfassung Trennschleifmaschinen

2.2.1 Abgaserfassung und -reinigung

Die Abluft der Trennschleifmaschinen ist am Entstehungsort zu erfassen und nach Entstaubung über einen Schornstein mit einer Bauhöhe von 22,7 m über Aufstellungsort abzuleiten.

Das Abgas bzw. die Abluft muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

2.2.2 Emissionsbegrenzung

Beim Betrieb der Trennschleifmaschinen ist bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases folgender Emissionsgrenzwert einzuhalten:

Staub	20 mg/m ³
-------	----------------------

2.2.3 Funktionskontrolle Filterentstaubung

Die Funktion der Filterentstaubung ist darüber hinaus regelmäßig zu kontrollieren (z. B. durch visuelle Prüfung der Funktion der Filteranlage, optische Überprüfung der Filterkammerbereiche bei abgestellter Filteranlage (z.B. auf Staubablagerungen), Prüfung der mechanischen Beschaffenheit des verwendeten Filterschlauchmaterials, Kontrolle des korrekten Einbaus der Filterschläuche, Aufnahme wartungstechnischer Daten) und zu dokumentieren. Die genauen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie -intervalle sind vom Betreiber anhand der technischen Spezifikationen und den Wartungsanforderungen sowie unter Berücksichtigung der Betriebsweise des eingesetzten Systems, z.B. mittels Betriebsanweisung, festzulegen.

2.3 Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen

2.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ist durch Messungen nachzuweisen, dass im Abgas des Haubenglühofens 5 und in der Abluft der Trennschleifmaschinen die Emissionen die in den Auflagen Ziffer 2.1.2 und 2.2.2 für

- Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid und
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff
- Staub

festgelegten Emissionswerte nicht überschreiten.

2.3.2 Die in Ziffer 2.3.1 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- b) Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Die Vorgaben der DIN EN 15259 sind zu beachten.
- c) Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit einer maximalen Emissionssituation vorzunehmen.
- d) Es ist zu veranlassen, dass die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz erfolgt.
- e) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

2.3.3 Die Emissionsgrenzwerte für die nach Ziffer 2.3.1 und 2.3.2 erstmalig und wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Ziffer 2.1.2 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich (d. h. spätestens vier Wochen nach dessen Erstellung unaufgefordert) der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

2.3.4 Die Messverpflichtungen für den Glühofen 4 aus dem Genehmigungsbescheid vom 11.02.2012 (64-02) Ziffer III. Nrn. 1.3 – 1.5 werden dahingehend geändert, dass die wiederkehrenden Messungen für den Glühofen 4 mit Ausnahme der erstmaligen Abnahmemessung für den Haubenglühofen 5 entsprechend der vorstehenden Nr. 2.3.3 gemeinsam mit den Messungen am Haubenglühofen 5 erfolgen kann.

2.4 Emissionsmindernde Maßnahmen im Bereich von Werkstraßen und betrieblichen Fahrwegen

Für den Betrieb der Anlage sind die nachfolgend konkretisierten Anforderungen der Nr. 5.2.3 der TA Luft zur Staubminderung zu beachten.

2.4.1 Die Werkstraßen sowie die Fahrwege und Flächen im Anlieferungs- und Umschlagbereich sind befestigt auszuführen, z. B. zu asphaltieren (Nr. 5.2.3.3 TA Luft).

2.4.2 Die Fahrwege sind nach Nr. 5.2.3.3 TA Luft überdies in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad (unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen) zu reinigen.

2.4.3 Die neuen Werkstraßen sind hierfür in das bestehende bzw. fortzuschreibende Kehrkonzept einzubinden (Reinigung aller Werkstraßen an Arbeitstagen (Mo. - Fr.), außer Werkstraße von Pforte zur Verwaltung, die 1 x wöchentlich gekehrt wird).

2.4.4 Potentiell stärker verschmutzte Fahrwege und Werkstraßen im Inneren (nahe Schrottplatz und Schlackenbeet sowie von dort zu Fa. MAU und Westen bzw. Nordwesten des Betriebsgeländes (Material-/Reststoffzwischenlager) sind dabei möglichst zu Beginn der täglichen Kehrzeit sowie zu deren Ende durch jeweils (mind.) einmaliges Überfahren zu reinigen.

2.4.5 Im Bereich stärkerer Verschmutzungen, die zu deutlich sichtbaren Staubaufwirbelungen führen, ist eine bedarfsgerechte Befeuchtung der Fahrwege durchzuführen.

2.4.6 Zur Verminderung von Staubaufwirbelungen sind ferner die Fahrstrecken möglichst kurz zu halten und die Höchstgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände ist (mit Ausnahme der Zufahrtstraße zur Verwaltung) auf 10 km/h zu beschränken. Ausnahmen sind - soweit betrieblich erforderlich - möglich für werksinterne Seitenstapler, Stapler und Radlader, die direkt dem Produktionsprozess zum Materialflusshandling zugeordnet und für diesen geschwindigkeitsbestimmend sind.

3. **Baurecht**

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen) zur Vorlage von z.B. Einmessbescheinigungen, Standsicherheitsnachweisen und Baubeginnsanzeigen gelten nur insoweit, als diese nicht bereits durch entsprechende Vorlage auf Grundlage der Zulassungen nach § 8 a BImSchG bereits erfolgt sind.

3.1 **Verlängerung der Walzwerkshalle 2 um 123 m für einen Präzisionswalzblock, ein neues Kühlbett und zwei Trennschleifanlagen:**

3.1.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Augsburg die Einhaltung der genehmigten Situierung, Größe und Höhenlage der baulichen Anlage durch Einmessbestätigung eines Sachverständigen nachgewiesen worden ist (vgl. Hinweis).

Hinweis:

Sachverständiger zur Ausfertigung der Einmessbestätigung ist,

- wer verantwortlicher Sachverständiger für Vermessung im Bauwesen ist,
- wer auf Grund des Bayerischen Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Architekt" zu führen berechtigt ist,
- wer in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure nach Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Ingenieurkammergesetzes - Bau eingetragen ist,
- wer als Angehöriger der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bau- oder Vermessungsingenieurwesen an einer deutschen Hochschule, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Lehrschule oder an einer dieser gleichrangigen deutschen Lehrereinrichtung das Studium erfolgreich abgeschlossen hat sowie die staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik und die Handwerksmeister des Bau- und Zimmererfachs.

Bitte verwenden Sie das dem Bescheid beigefügte Formblatt **Einmessbestätigung**.

- 3.1.2 Alle statisch beanspruchten Bauteile sind nach Standsicherheitsnachweis herzustellen. Bei der Ausführung der jeweiligen Bauteile sind die erforderlichen Nachweise über Schall-, Wärme- und vorbeugenden Brandschutz einzuhalten.

Den Standsicherheitsnachweis dürfen erstellen:

bauvorlageberechtigte Bauingenieure oder Architekten

oder

Bauingenieure mit dreijähriger Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, die in die entsprechende Kammer-Liste eingetragen sind (Tragwerksplaner)

Der Standsicherheitsnachweis wird durch die Untere Bauaufsichtsbehörde bzw. im Auftrag durch ein Prüfamtsamt oder einen hoheitlich beliehenen Prüfsachverständigen geprüft. Das Prüfamtsamt bzw. der hoheitlich beliehene Prüfsachverständige wird von der Unteren Bauaufsichtsbehörde auch mit der Überwachung der Bauausführung beauftragt.

- 3.1.3 Mit der Herstellung von statisch beanspruchten Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn der entsprechende Standsicherheitsnachweis einschl. der Feuerwiderstandsdauer tragender und aussteifender Bauteile geprüft vorliegt.

- 3.1.4 Rechtzeitig vor Baubeginn ist dem Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsicht, die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Brandschutz (gem. PrüfVBau - Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen im Bauwesen) über die Richtigkeit und Vollständigkeit des vom Entwurfsverfasser bzw. einem anderen Nachweis-ersteller erarbeiteten Brandschutznachweises sowie eine Ausfertigung der Prüfberichte des Prüfsachverständigen vorzulegen.

Der Prüfsachverständige hat auch die dementsprechende, ordnungsgemäße Umsetzung des Brandschutznachweises bei der Bauausführung zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist dem Landratsamt rechtzeitig vor Aufnahme der Nutzung vorzulegen.

Das Bauvorhaben ist gem. Art. 2 Abs. 4 BayBO ein **Sonderbau**.

3.2 **Glühofenhalle:**

- 3.2.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Augsburg die Einhaltung der genehmigten Situierung, Größe und Höhenlage der baulichen Anlage durch Einmessbestätigung eines Sachverständigen nachgewiesen worden ist (vgl. Hinweis unter 3.1.1).

Bitte verwenden Sie das dem Bescheid beigefügte Formblatt **Einmessbestätigung**.

- 3.2.2 Alle statisch beanspruchten Bauteile sind nach Standsicherheitsnachweis herzustellen. Bei der Ausführung der jeweiligen Bauteile sind die erforderlichen Nachweise über Schall-, Wärme- und vorbeugenden Brandschutz einzuhalten.

Den Standsicherheitsnachweis dürfen erstellen:

bauvorlageberechtigte Bauingenieure oder Architekten

oder

Bauingenieure mit dreijähriger Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, die in die entsprechende Kammer-Liste eingetragen sind (Tragwerksplaner)

Der Standsicherheitsnachweis wird durch die Untere Bauaufsichtsbehörde bzw. im Auftrag durch ein Prüfamtsamt oder einen hoheitlich beliehenen Prüffingenieur geprüft. Das Prüfamtsamt bzw. der hoheitlich beliehene Prüffingenieur wird von der Unteren Bauaufsichtsbehörde auch mit der Überwachung der Bauausführung beauftragt.

- 3.2.3 Mit der Herstellung von statisch beanspruchten Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn der entsprechende Standsicherheitsnachweis einschl. der Feuerwiderstandsdauer tragender und aussteifender Bauteile geprüft vorliegt.

- 3.2.4 Rechtzeitig vor Baubeginn ist dem Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsicht, die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Brandschutz (gem. PrüfVBau - Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen) über die Richtigkeit und Vollständigkeit des vom Entwurfsverfasser bzw. einem anderen Nachweis-ersteller erarbeiteten Brandschutznachweises sowie eine Ausfertigung der Prüfberichte des Prüfsachverständigen vorzulegen.

Der Prüfsachverständige hat auch die dementsprechende, ordnungsgemäße Umsetzung des Brandschutznachweises bei der Bauausführung zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist dem Landratsamt rechtzeitig vor Aufnahme der Nutzung vorzulegen.

Das Bauvorhaben ist gem. Art. 2 Abs. 4 BayBO ein **Sonderbau**.

- 3.2.5 Für die bauliche Anlage wird, entsprechend des Prüfberichts des beauftragten Prüfingenieurs für Standsicherheit gemäß VDI 6200 (Schadensfolgeklasse CC 2 (Kategorie 2) nach Tabelle 1 und Robustheitsklasse RC 2 nach Tabelle 2), eine regelmäßige Prüfung für erforderlich gehalten.

Die bauliche Anlage ist deshalb regelmäßig auf Grundlage dieser Einstufung - wie nachfolgend angegeben - zu überprüfen:

- Begehung durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten alle 3 Jahre
- Inspektion durch eine fachkundige Person alle 5 Jahre
- Eingehende Prüfung durch besonders fachkundige Person alle 15 Jahre

3.3 **Neubau einer Wasseraufbereitung:**

- 3.3.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Augsburg die Einhaltung der genehmigten Situierung, Größe und Höhenlage der baulichen Anlage durch Einmessbestätigung eines Sachverständigen nachgewiesen worden ist (vgl. Hinweis unter 3.1.1).

Bitte verwenden Sie das dem Bescheid beigegefügte Formblatt **Einmessbestätigung**.

- 3.3.2 Alle statisch beanspruchten Bauteile sind nach Standsicherheitsnachweis herzustellen. Bei der Ausführung der jeweiligen Bauteile sind die erforderlichen Nachweise über Schall-, Wärme- und vorbeugenden Brandschutz einzuhalten.

Den Standsicherheitsnachweis dürfen erstellen:

- bauvorlageberechtigte Bauingenieure oder Architekten
oder
- Bauingenieure mit dreijähriger Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, die in die entsprechende Kammer-Liste eingetragen sind (Tragwerksplaner)

Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen einzureichen. Der Prüfsachverständige ist vom Bauherrn auch mit der Überwachung der Bauausführung zu beauftragen. Eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung ist mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme einzureichen.

Für das Vorhaben wurde das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchgeführt. Der Prüfungsumfang ist gesetzlich eingeschränkt und in Art. 59 BayBO bestimmt. Er enthält insbesondere keine Prüfung des vorbeugenden Brandschutzes und der Abstandsflächen.

Das Bauvorhaben ist gem. Art. 2 Abs. 3 BayBO ein Gebäude der **Gebäudeklasse 3**.

3.4 **Ersatzbau für den im Bestand vorhandenen Wasch- und Reparaturplatz inkl. der zugehörigen Lagerbereiche sowie ergänzender Lagerflächen:**

3.4.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Augsburg die Einhaltung der genehmigten Situierung, Größe und Höhenlage der baulichen Anlage durch Einmessbestätigung eines Sachverständigen nachgewiesen worden ist (vgl. Hinweis unter 3.1.1).

Bitte verwenden Sie das dem Bescheid beigefügte Formblatt **Einmessbestätigung**

3.4.2 Alle statisch beanspruchten Bauteile sind nach Standsicherheitsnachweis herzustellen. Bei der Ausführung der jeweiligen Bauteile sind die erforderlichen Nachweise über Schall-, Wärme- und vorbeugenden Brandschutz einzuhalten.

Den Standsicherheitsnachweis dürfen erstellen:

- Bauingenieure mit dreijähriger Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, die in die entsprechende Kammer-Liste eingetragen sind (Tragwerksplaner)
oder
- staatlich geprüfter Bautechniker oder Handwerksmeister des Bau- und Zimmererfachs mit dreijähriger zusammenhängender Berufserfahrung und Zusatzqualifikation im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung
oder
- Absolventen eines Studiengangs der Fachrichtung Holzbau und Ausbau, den das Staatsministerium des Innern als gleichwertig anerkannt hat, für bestimmte Bauvorhaben in Holzbauweise im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung.

Mit der Baubeginnsanzeige ist

- eine Bestätigung des Tragwerksplaners über die Erfüllung des Kriterienkatalogs nach § 15 Abs. 3 der Bauvorlagenverordnung
oder

- die Bescheinigung des Prüfsachverständigen einzureichen.

Im Falle einer Bescheinigung durch den Prüfsachverständigen ist dieser vom Bauherren auch mit der Überwachung der Bauausführung zu beauftragen. Eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung ist mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme einzureichen.

Auch bei typengeprüften Standsicherheitsnachweisen ist eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung erforderlich.

Für das Vorhaben wurde das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchgeführt. Der Prüfungsumfang ist gesetzlich eingeschränkt und in Art. 59 BayBO bestimmt. Er enthält insbesondere keine Prüfung des vorbeugenden Brandschutzes und der Abstandsflächen.

Das Bauvorhaben ist gem. Art. 2 Abs. 3 BayBO ein Gebäude der **Gebäudeklasse 1**.

3.5 **Errichtung der Bodenplatte im Bereich der beantragten Zelthalle westlich Filter 4**

3.5.1 Prüfvermerke der Bauaufsichtsbehörde (Planrevisionen, Roteinträge etc.) in den Bauvorlagen sind Bestandteile dieses Bescheides und zu beachten.

3.5.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Augsburg die Einhaltung der genehmigten Situierung, Größe und Höhenlage der baulichen Anlage durch Einmessbestätigung eines Sachverständigen nachgewiesen worden ist (vgl. Hinweis).

Hinweis:

Sachverständiger zur Ausfertigung der Einmessbestätigung ist,

- wer verantwortlicher Sachverständiger für Vermessung im Bauwesen ist,
- wer auf Grund des Bayerischen Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Architekt" zu führen berechtigt ist,
- wer in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure nach Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Ingenieurkammergesetzes - Bau eingetragen ist,

- wer als Angehöriger der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bau- oder Vermessungsingenieurwesen an einer deutschen Hochschule, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Lehrschule oder an einer dieser gleichrangigen deutschen Lehreinrichtung das Studium erfolgreich abgeschlossen hat, sowie die staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik und die Handwerksmeister des Bau- und Zimmererfachs.

Bitte verwenden Sie das dem Bescheid beigefügte Formblatt **Einmessbestätigung**.

- 3.5.3 Alle statisch beanspruchten Bauteile sind nach Standsicherheitsnachweis herzustellen. Bei der Ausführung der jeweiligen Bauteile sind die erforderlichen Nachweise über Schall-, Wärme- und vorbeugenden Brandschutz einzuhalten.

Den Standsicherheitsnachweis dürfen erstellen:

- Bauingenieure oder Architekten mit dreijähriger Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, die in die entsprechende Kammer-Liste eingetragen sind (Tragwerksplaner)

oder

- staatlich geprüfter Bautechniker oder Handwerksmeister des Bau- und Zimmererfachs mit dreijähriger zusammenhängender Berufserfahrung und Zusatzqualifikation im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung

oder

- Absolventen eines Studiengangs der Fachrichtung Holzbau und Ausbau, den das Staatsministerium des Innern als gleichwertig anerkannt hat, für bestimmte Bauvorhaben in Holzbauweise im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung.

Mit der Baubeginnsanzeige ist

- eine Bestätigung des Tragwerksplaners über die Erfüllung des Kriterienkatalogs nach §15 Abs. 3 der Bauvorlagenverordnung

oder

- die Bescheinigung des Prüfsachverständigen einzureichen.

Im Falle einer Bescheinigung durch den Prüfsachverständigen ist dieser vom Bauherren auch mit der Überwachung der Bauausführung zu beauftragen. Eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung ist mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme einzureichen.

Auch bei typengeprüften Standsicherheitsnachweisen ist eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung erforderlich.

- 3.5.4 Die Grundstücke Fl. Nr. 1049/11, 1049/12, 1049/13 und 1050/4 der Gemarkung Herbertshofen sind auf der Grundlage des Verschmelzungsantrags des Notars Robert Heinrich vom 29.08.2017 mit dem Grundstück Fl. Nr. 1049/4 der Gemarkung Herbertshofen zu einem Buch-Baugrundstück zu verschmelzen.

HINWEISE:

- Für das Vorhaben wurde das vereinfachte baurechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt. Der Prüfungsumfang ist gesetzlich eingeschränkt und in Art. 59 BayBO bestimmt. Er enthält insbesondere keine Prüfung des vorbeugenden Brandschutzes und der Abstandsflächen.
- Das Bauvorhaben ist gem. Art. 2 Abs. 3 BayBO ein Gebäude der **Gebäudeklasse 3**.

3.6 Alle antragsgegenständlichen baulichen Anlagen:

- 3.6.1 Für das Vorhaben sind insgesamt mindestens 151 Kfz-Stellplätze erforderlich und entsprechend den genehmigten Plänen bis zum Baubeginn der jeweiligen Nutzung herzustellen.

4. Brandschutz

- 4.1 Gemäß dem Brandschutznachweis vom 18.11.2016, Punkt 7 steht die erforderliche Löschwasserversorgung von 192 m³/Stunde über eine Dauer von zwei Stunden derzeit nicht zur Verfügung. Der Nachweis über die ausreichende Löschwasserversorgung ist vorzulegen.

4.2 Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 und „Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne – Landkreis Augsburg“ ist zu überarbeiten. Die Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne kann unter www.kfv-landkreis-augsburg.de in der Rubrik Brandschutz heruntergeladen werden.

Der Feuerwehrplan ist mindestens 2 Wochen vor Nutzungsaufnahme zur Überprüfung beim Landratsamt Augsburg, abwehrender Brandschutz, Herr Kreisbrandrat Alfred Zinsmeister, in elektronischer Form einzureichen (pdf-Datei, farbig, möglichst vom Ersteller des Planes mit dem Zeichenprogramm erzeugt, Format DIN A 3, per Email an: kbr@lra-a.bayern.de).

Nach der Freigabe durch den Kreisbrandrat ist die endgültige Fassung des Feuerwehrplanes in folgender Form weiterzugeben:

- In elektronischer Form, wie oben beschreiben, per Email: kbr@lra-a.bayern.de
- zwei Ausfertigungen in Papier, DIN A 3, farbig, direkt an die zuständige Feuerwehr,
- eine Ausfertigung in Papier, DIN A 3, farbig, laminiert, ist im Objekt zu hinterlegen.

Es sind Begehungen und Einweisungen sowie regelmäßige Übungen mit der örtlichen Feuerwehr durchzuführen.

5. **Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft**

5.1 Für sämtliche Lageranlagen dürfen nur für den Verwendungszweck zugelassene Lagerbehälter verwendet werden.

Vor Inbetriebnahme sind dem Landratsamt Augsburg, Fachbereich Wasserrecht, die entsprechenden Zulassungen bzw. Übereinstimmungszertifikate vorzulegen.

5.2 Die Motoröllageranlage (2 x 1.000 l, WGK 2, Gefährdungsstufe B) ist gemäß § 46 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit der Anlage 5 AwSV einmalig vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung von einem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen. Die zugehörige Abfüllfläche ist vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 10 Jahre und bei Stilllegung von einem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.

5.3 Die Ölschmieranlage 1748 N 191 (PSM und Scheren) (13.000 l, WGK 2, Gefährdungsstufe C) ist gemäß § 46 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit der Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV überprüfen zu lassen.

Hinweis:

Für Bau, Betrieb und Überwachung sämtlicher Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und des § 62 Wasserhaushaltsgesetz.

Zudem wird auf die Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV hingewiesen.

6. **Bodenschutzrecht**

6.0 Das gesamte Betriebsgelände der Lech-Stahlwerke GmbH (Flurstück 707 der Gemarkung Herbertshofen) ist als sog. stoffliche schädliche Bodenveränderung im Altlastenkataster eingetragen (Kat.Nr. 77200556); daneben gibt es für dieses Flurstück noch Einträge unter Kat.Nr. 77200769 (EOS-Erstarrungsbeet) und Kat.Nr. 77200775 (Ehemalige Aufbereitungs- und Lagerfläche für EOS und HMSG).

Mit Schreiben vom 03.07.2017 legten die Lech-Stahlwerke GmbH den Bericht der Sinus Consult GmbH vom 27.06.2017 zu „Orientierenden Altlastenuntersuchungen und Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden - Grundwasser“ für die vom Änderungsvorhaben betroffenen Bereiche des Betriebsgeländes (Nordwestfläche, geplante Hallenerweiterung Walzwerk 2, geplanter neuer Wasch- und Reparaturplatz mit Lagerflächen) vor.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (WWA) hat mit Schreiben vom 07.08.2017 Stellung zu dem Bericht genommen.

Aus dem Bericht der Sinus Consult GmbH und der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes ergeben sich damit folgende bodenschutzrechtliche Forderungen:

6.1 Die im Bericht der Sinus Consult vom 27.06.2017 unter Nummer 10.2.4 (Seiten 73 f.) aufgeführten Maßnahmen sind nach Maßgabe der Bewertung durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth in der Stellungnahme vom 07.08.2017 (Seite 6 unten) zu treffen, d. h. dass für den westlichen Betriebsteil zzgl. zu den im Bericht vorgeschlagenen Grundwassermessstellen eine Grundwassermessstelle im Zustrom zu errichten und in das Monitoring aufzunehmen ist. Die Grundwassermessstelle B12 ist ordnungsgemäß zurückzubauen.

7. **Gewässerschutz**

7.1 Das Betriebsgelände der Lech-Stahlwerke GmbH (Flur-Nr. 707 der Gem. Herbertshofen) wird im Altlastenkataster unter der Nr. 77200556 mit der Priorität A geführt.

Durch die anstehenden Baumaßnahmen darf das laufende Grundwassermonitoring nicht beeinträchtigt werden. Falls sich Beeinträchtigungen nicht vermeiden lassen, sind diese mit den Behörden abzustimmen.

7.2 Im Planungsgebiet befindet sich außerdem die Altlastenverdachtsfläche (ALV) ehem. Lagerfläche für EOS und HMSG, die im Altlastenkataster unter der Nummer 77200556 mit der Priorität A geführt wird.

Diese Altlastenfläche wurde durch das Büro Sinus Consult orientierend untersucht.

Die im Bereich der ALV 77200556 erforderlichen Sanierungs- und Monitoringmaßnahmen sind durchzuführen (vgl. hierzu vorstehende Auflage Nr. 6.1).

Hinweise:

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können.

Wir empfehlen daher, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen.

Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

8. Naturschutzrecht

8.1 Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) von Hrn. Dr. Stickroth vom 20.04.2017 in Kapitel 5 formulierten bzw. in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Ordner 3) in Kapitel 5.7.7.2 bis 5.7.7.5 aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen und vollständig umzusetzen; insbesondere ist zu beachten, dass Gehölzschnitt- und Rodungsarbeiten gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar - außerhalb der Vogelbrutzeit - auszuführen sind, um die Zerstörung von Nestern oder Gelegen gesetzlich geschützter Vogelarten zu vermeiden.

- 8.2 Durch eine ökologische Baubegleitung ist vor Ort sicherzustellen, dass die Vorschriften zum Artenschutz des BNatSchG - insbesondere hinsichtlich des Schutzes der Zaun-eidechse und hinsichtlich des Vogelschutzes - während der Baumaßnahme eingehalten werden.
- 8.3 Nach Beendigung der Baumaßnahme ist durch einen Experten zu prüfen, ob die Artenschutz-Maßnahmen weiterhin ihre Funktion erfüllen. Die Prüfung ist in Form eines bebilderten Berichtes zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde Augsburg vorzulegen. Weitere Auflagen, die für die Pflege oder Nachbesserung erforderlich werden sollten, bleiben vorbehalten.
- 8.4 Sollten sich seit dem Zeitpunkt der Kartierung zwischenzeitlich Saatkrähen in zu rodenden Gehölzen angesiedelt haben, so ist rechtzeitig vor der Fällung eine Ausnahmegenehmigung bei der Regierung von Schwaben zu beantragen, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden.

9. **Auflagen- bzw. Widerrufsvorbehalt**

- 9.1 Weitere Auflagen für die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Walzwerks bleiben einer Genehmigung nach § 16 BImSchG ausdrücklich vorbehalten.

IV.

Der beigelegte Vordruck "Mitteilung über die Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen" ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der von der Genehmigung umfassten Anlagenteile dem Landratsamt Augsburg ausgefüllt zu übersenden.

V.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile und/oder dem Betrieb begonnen worden ist.

VI.

Kosten

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 188.031,63 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen insgesamt 2.374,15 Euro

Davon entfallen auf

- Veröffentlichung nach § 10 BImSchG 2.273,35 Euro
- Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg 100,80 Euro

Hinweis:

Die Kosten für die Veröffentlichung der Genehmigungsentscheidung nach § 21 a der 9. BImSchV werden gesondert festgesetzt und erhoben!

Die vorstehend genannten Kosten werden mit dem mit Kostenrechnung Nr. 511-03368 vom 31.07.2017 erhobenen Kostenvorschuss in Höhe von 100.000,- Euro verrechnet.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 01.12.2016, eingegangen beim Landratsamt Augsburg am 02.12.2016, beantragte die Lech-Stahlwerke GmbH, Meitingen, mit Antragsunterlagen vom 28.11.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Walzwerkserneuerung und -erweiterung sowie zur Errichtung einer Zelthalle im Bereich westlich des Filters 4 zur Unterbringung von Reserve- und Ersatzteilen der Filteranlagen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 707, 1049/4 und 1049/7 der Gemarkung Herbertshofen, Markt Meitingen. Mit dem Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wurde gleichzeitig die Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung der Anlage im Sinne des § 8 a Abs. 1 BImSchG beantragt, die mit den Bescheiden vom 08.01.2018, 24.04.2018 und 18.06.2018 erteilt wurde.

Die Antragsunterlagen wurden nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung und unter Berücksichtigung der Anmerkungen dieser Vollständigkeitsprüfung ergänzt und fortgeschrieben und mit Stand 30.05.2018 aktualisiert vorgelegt.

Die Lech-Stahlwerke GmbH betreiben an ihrem Standort in Meitingen ein Elektrostahl- und Warmwalzwerk zur Bau- und Qualitätsstahlerzeugung. Dabei handelt es sich um eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Stahl einschließlich Stranggießen zum Warmwalzen von Stahl. Als Rohstoff werden vor allem Stahlschrotte gemäß der Europäischen Schrottsortenliste eingesetzt. Zur Sicherung der langfristigen Zukunftsfähigkeit des Standorts beabsichtigt die Lech-Stahlwerke GmbH, die Walzwerkserneuerung und -erweiterung zu realisieren.

Im Rahmen dieses Vorhabens sind im Wesentlichen folgende Änderungen vorgesehen:

- Die Walzstraße 2 soll um einen Präzisionswalzblock, ein neues Kühlbett und zwei Trennschleifanlagen mit diversen Nebenanlagen erweitert werden. Dazu ist der Bau einer 123 m langen Hallenverlängerung der Hallenschiffe E und F erforderlich, die einen umfassenden Eingriff in die Werkslogistik nach sich zieht.
- Im Zuge der Walzwerkserneuerung und -erweiterung ist auch der Rückbau der bestehenden Glühöfen 1 - 3 geplant. Als Ersatz wird ein neuer Haubenglühofen 5 in einem Hallenneubau im nördlichen Anschluss an die Halle 11 errichtet.
- Im Zuge der Modernisierung der Walzstraße 2 wird auch die Prüflinie 2 angepasst. Nachdem im Winter 2016/2017 bereits eine Modernisierung der Anlage erfolgte, um hier auf dem neuesten Stand der Technik die Prüfungen der ausgewalzten Stabstähle vollziehen zu können und die Anlage in Bezug auf Arbeitsergonomie sowie Sicherheit der Prüfungen zu optimieren, wird nun die bautechnische Längenbeschränkung der Anlage auf Prüflängen von 9 m entfernt und auf 12 m erweitert.
- Mit der Walzwerkserneuerung und -erweiterung ist auch die Errichtung von 9 zusätzlichen Kühlturmeinheiten verbunden.
- Im Zuge der Walzwerkserneuerung und -erweiterung soll auch der bestehende Mittelspannungstrafo Nr. 17 durch einen Einspeisetrafo mit 60 MVA (110/20 kV) ersetzt werden.
- Außerdem macht die Walzwerkserneuerung und -erweiterung die Neuordnung der Freilagerflächen erforderlich. Der Waschplatz wird verlegt und komplett mit Beton befestigt. Außerdem wird

der Nachtbetrieb der bereits nördlich der vorhandenen Produktionshallen bestehenden Freilager 1 und 2 genehmigt.

- Zur Neuordnung der Logistikbereiche soll darüber hinaus auch eine zusätzliche Halle in Form einer Zelthalle im Bereich westlich des Filters 4 zur Unterbringung von Reserve- und Ersatzteilen der Filteranlage errichtet werden.

Zum Antrag im Einzelnen wird auf die vorliegenden Antragsunterlagen verwiesen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Antragsunterlagen an folgende Fachbehörden bzw. fachlich zuständigen Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet:

- Technischer Umweltschutz beim Landratsamt Augsburg
- Fachbereich Bauleitplanung/Bauordnung beim Landratsamt Augsburg
- Fachbereich Staatliches Abfallrecht und Bodenschutzrecht beim Landratsamt Augsburg
- Fachbereich Wasserrecht und fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Augsburg
- Brand- und Katastrophenschutz beim Landratsamt Augsburg
- Fachbereich Naturschutz beim Landratsamt Augsburg
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben
- Markt Meitingen

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich zu dem Antrag der Firma Lech-Stahlwerke GmbH zustimmend, teilweise unter Benennung von Auflagen, geäußert. Diese Auflagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Der Markt Meitingen hat am 05.10.2017 zu dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB sowie die Zustimmung zu den Abweichungen und Befreiungen vom Bebauungsplan erteilt.

Für das geplante Vorhaben war im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden deshalb aufgefordert, sich im Rahmen ihres Prüffeldes zu dem Vorhaben und

seinen Auswirkungen auf die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter zu äußern.

Mit Schreiben vom 28.11.2016, 28.02.2018 sowie 24.04.2018 beantragte die Lech-Stahlwerke GmbH die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung einer Bodenplatte, einer Zelthalle sowie des Einbaus der Walzwerkstechnik einschließlich der Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit. Mit Bescheid vom 08.01.2018 wurde die vorläufige Zulassung erteilt für

- Verlängerung der Halle E und F mit Fundamenten, Wänden und Dach
- Betonbodenplatte Nordwest-Fläche inklusive darauf zu markierender Straßen
- Haubenglühofen 5 mit Halle und Fundament, Bodenplatte, Rohbau und Innenausstattung
- Wasch- und Reparaturplatz mit angrenzenden Lagerbereichen mit Fundament, Bodenplatte, Wänden und Dächern sowie
- Errichtung der Bodenplatte im Bereich der beantragten Zelthalle westlich Filter 4

Mit Bescheid vom 24.04.2018 wurde der Lech-Stahlwerke GmbH die vorläufige Zulassung erteilt, vor Erteilung der Genehmigung den Haubenglühofen 5 vollständig zu errichten und vorläufig in Betrieb zu nehmen. Die vorläufige Zulassung erteilt, mit den folgenden baulichen Maßnahmen einschließlich der notwendigen Maßnahmen

Mit Bescheid vom 18.06.2018 wurde der Lech-Stahlwerke GmbH schließlich die vorläufige Zulassung erteilt, mit den folgenden baulichen Maßnahmen einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Herstellung der Betriebstüchtigkeit zu beginnen:

- Einbau der Walzwerkstechnik gemäß Anlage 4 Nr. 4.3.1 des Antrags vom 28.11.2016, mit Fortschreibung vom 30.05.2018,
- Errichtung notwendiger Nebenaggregate für die Walzwerkstechnik gemäß Nr. 4.3.6 der Anlage 4 des Antrags vom 28.11.2016, namentlich Hydrauliköltanks 3.000 Liter und 7.700 Liter, Schmieröltanks 13.000 Liter und 200 Liter sowie die Fettschmiereinheit 2 x 100 kg Fettvorratsbehälter, u. a.,
- Durchführung aller Maßnahmen für o. g. Anlagenteile, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der o. g. Anlagen erforderlich sind.

Am 24.04.2018 beantragte Herr Rechtsanwalt Dr. Bulla die Anordnung der sofortigen Vollziehung des anhängigen Änderungs-genehmigungsverfahren für die Walzwerkserneuerung und -erweiterung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Am 06.09.2018 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 35/36 und in der Augsburger Allgemeinen, Ausgabe Augsburger Land und Aichacher Nachrichten.

Die Antragsunterlagen lagen vom 14.09.2018 bis 15.10.2018 in den Diensträumen der Gemeinden Langweid, Biberbach und Meitingen sowie beim Landratsamt Augsburg zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 15.11.2018 wurden Einwendungen lediglich durch die Nachbargemeinde Langweid erhoben. Weitere Einwendungen waren nicht zu verzeichnen.

Die Firma Lech-Stahlwerke GmbH, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Bulla, Kanzlei Scheidle & Partner, wurde mit E-Mail vom 31.01.2019 (Vorentwurf), 18.02.2019 (VERev. 1) und 04.03.2019 (VERev. 2) zum Vorentwurf des Genehmigungsbescheides angehört.

II.

A) Die formellen Voraussetzungen zur Erteilung der beantragten Genehmigung liegen vor.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Augsburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - jeweils in der derzeit gültigen Fassung).

2. UVU - Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 20 Abs. 1 a und 1 b der 9. BImSchV):

2.1 Grundlagen der UVU

Die Lech-Stahlwerke GmbH (LSW) betreibt am Standort Meitingen ein Elektrostahlwerk und ein Warmwalzwerk zur Produktion von Beton- sowie Qualitäts- und Edelbaustählen. Als Rohstoffe werden in erster Linie Stahlschrotte entsprechend der europäischen Stahlschrottsortenliste eingesetzt.

2.2 Vorhabensbeschreibung

Zur Sicherung der langfristigen Zukunftsfähigkeit des Standorts beabsichtigt die Lech-Stahlwerke GmbH die Erneuerung und Erweiterung des bestehenden Walzwerkes. Es sind diverse Änderungs-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen des Walzwerkes einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen vorgesehen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die folgenden Maßnahmen:

- Die Walzstraße 2 soll um einen Präzisionswalzblock, ein neues Kühlbett und zwei Trennschleifanlagen mit diversen Nebenanlagen (z. B. zusätzliche Brückenkräne) erweitert werden. Dazu ist der Bau einer ca. 123 m langen Hallenverlängerung der Hallenschiffe E und F erforderlich, die einen umfassenden Eingriff in die Werkslogistik nach sich zieht. Dies ist erforderlich, um die Produktqualität/Walzgenauigkeit im Bereich des Qualitätsstahlwerkes zu verbessern und den Markterfordernissen anzupassen.
- Im Zuge der Walzwerkserneuerung und -erweiterung ist auch der Rückbau der bestehenden Glühöfen 1 bis 3 geplant. Als Ersatz wird ein neuer Haubenglühofen 5 in einem Hallenneubau im nördlichen Anschluss an die F-Halle errichtet.
- Im Zuge der Modernisierung der Walzstraße 2 wird auch die Prüflinie 2 angepasst. Nachdem im Winter 2016/2017 bereits eine Modernisierung der Anlage erfolgte, um hier auf neuestem Stand der Technik die Prüfungen der ausgewalzten Stabstähle vollziehen zu können und die Anlage in Bezug auf Arbeitsergonomie sowie Sicherheit der Prüfungen zu optimieren, wird nun die bautechnische Längenbeschränkung der Anlage auf Prüflängen von 9 m entfernt und auf 12 m erweitert (ohne weitere technische Änderung der Anlage).

- Mit der Walzwerkserneuerung und -erweiterung (Walzstraße 12) ist auch die Errichtung von 9 zusätzlichen Kühlturmeinheiten in Verbindung mit einer zusätzlichen Wasseraufbereitung (u. a. Längsklärer und Kiesfilter) verbunden.
- Im Zuge der Walzwerkserneuerung und -erweiterung (Walzstraße 2) soll auch der bestehende Mittelspannungstrafo Nr. 17 durch einen Einspeisetrafo mit 60 MVA (110/20 kV) ersetzt werden.
- Außerdem macht die Walzwerkserneuerung und -erweiterung die Neuordnung der Freilagerflächen erforderlich. Im Zuge dessen wird die gesamte Nordwestfläche des Stahl- und Walzwerkes befestigt. Der Waschplatz wird verlegt und komplett mit Beton befestigt. Außerdem wird in diesem Zusammenhang der Nachtbetrieb der bereits bestehenden Freilager 1 und 2 beantragt.
- Im Rahmen der Neuordnung der Logistikbereiche soll darüber hinaus auch eine zusätzliche Halle in Form einer Zelthalle im Bereich westlich des Filters 4 zur Unterbringung von Reserve- und Ersatzteilen der Filteranlage 4 errichtet werden. Bislang werden die in der neuen Halle einzulagernden Teile an verschiedenen Stellen im gesamten Werksbereich (z. T. auch im Freien) gelagert. Durch die neue Halle soll eine zentrale, geordnete und witterungsgeschützte Lagerhaltung sichergestellt werden.

2.3 Gesetzliche Grundlagen

Das Elektrostahl- und Warmwalzwerk ist genehmigungsrechtlich der Nr. 3.2.2.1 und der Nr. 3.6.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV zugeordnet. Für die geplanten Änderungen und Erweiterungen des Warmwalzwerkes ist daher ein immissionsschutzrechtliches Änderungsverfahren gemäß § 16 BImSchG durchzuführen. Nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist das geplante Vorhaben der Nr. 3.6 der Anlage 1 zum UVPG zugeordnet und in der Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Demnach wäre für die geplante Erneuerung und Erweiterung des Walzwerkes unabhängig von Größen- oder Leistungswerten die Erstellung einer „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles“ gemäß UVPG erforderlich.

Bei der Änderung von Vorhaben für die keine Größen- und Leistungswerte in Anlage 1 zum UVPG vorgeschrieben werden, hängt die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung davon ab, ob die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die beantragte Änderung und Erweiterung selbst führt zwar zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Insbesondere in schalltechnischer Hinsicht wirkt sich das Vorhaben an den umliegenden Immissionsorten neutral bis positiv mit Reduzierungen des Beurteilungspegels von bis zu -1,8 dB(A) am IO 5 aus.

Da jedoch auch nach Realisierung des Vorhabens zur Erweiterung des Walzwerkes mit Nebeneinrichtungen das Stahl-/Walzwerk gesamtwerksbezogen, während der Nachtzeit, erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärmimmissionen (vgl. S. 275 Tabelle 109 der UVU) für die Immissionsorte IO 1 (Aussiedlerhof), IO2 (Zollsiedlung) und IO 5 (Ettingshausen) prognostiziert werden, war für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) zu fordern.

Auf eine Vorprüfung im Sinne des § 3 c UVPG wurde insoweit in Abstimmung mit dem Antragsteller verzichtet.

Die für diese behördliche Prüfung vom Antragssteller beizubringenden Unterlagen werden in Form einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) vorgelegt. Parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hat aufgrund der Änderungen der Gleisanlagen für die Walzwerkserneuerung und -erweiterung ein Planfeststellungsverfahren nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) stattgefunden. Der Planfeststellungsbeschluss ist von der Regierung von Oberbayern als zuständige Planfeststellungsbehörde mit Bescheid vom 16.08.2017, berichtigt am 21.08.2017, erlassen worden.

Im Rahmen der zu erstellenden UVU für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren werden Umweltbelange, die durch den Umbau der Gleisanlagen betroffen sein könnten und mit der Walzwerkserneuerung und -erweiterung in Verbindung stehen, berücksichtigt.

Das Ziel der UVU ist die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der umweltgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen. Der Genehmigungsbehörde sollen damit die erforderlichen Informationen für die UVP bereitgestellt werden. Eine Auswirkungsbetrachtung im behördlichen Sinne ist nicht Gegenstand der UVU. Die abschließende Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 20 der 9. BImSchV durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

Der Untersuchungsumfang und das Untersuchungsgebiet umfasst ein Gebiet mit einem Radius von 2.750 m um die LSW. In der UVU wurden darüber hinaus Untersuchungsräume (Wirkräume) wirkfaktorenspezifisch, d. h. anhand der jeweiligen Reichweite der Wirkfaktoren,

festgelegt. Hierbei wurden die Schutzgüter Mensch, Klima, Luft, Boden, Wasser, Landschaft, Tiere und Pflanzen sowie Kultur- und sonstige Sachgüter untersucht.

Als Grundlage für die UVU wurden neben dem Genehmigungsantrag die gültigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie vorhandene Kartenwerke und Pläne sowie Betreiberangaben herangezogen. Darüber hinaus wurden u. a. auch die Ergebnisse der folgenden Fachgutachten berücksichtigt:

- Immissionsprognosen für Luftschadstoffe
- Schalltechnische Gutachten und Stellungnahmen
- Erschütterungstechnische Beurteilungen
- Baugrundgutachten

(vgl. zu o. g. Aufzählung detaillierte Beschreibung unter Ziffer II Nr. 1)

Als beurteilungsrelevante Wirkfaktoren für die UVU wurden identifiziert:

- Flächeninanspruchnahme/-versiegelungen,
- Bodenaushub, Gründungsarbeiten und Wasserhaltung,
- Luftschadstoff- und Staubemissionen,
- Geräuschemissionen,
- Erschütterungen,
- Lichtemissionen.

Sonstige, als relevant einzustufende, Wirkfaktoren liegen nicht vor.

2.4 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Vorhabens durch die vorgenannten Wirkfaktoren getrennt für die einzelnen Schutzgüter zusammengefasst dargestellt.

Schutzgut Klima

Mit dem Vorhaben sind ausschließlich anlagenbedingte Wirkfaktoren verbunden, die potenziell auf das Schutzgut Klima einwirken können. Hierbei handelt es sich um die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme und die im Zuge des Vorhabens neu zu errichtenden Baukörper.

Im Allgemeinen können Versiegelungen und Bebauungen zu einer Veränderung lokalklimatischer Bedingungen führen. Im vorliegenden Fall werden die Maßnahmen aber auf einem bereits durch intensive Versiegelungen und Überbauungen geprägten Gelände realisiert, welches lokalklimatisch als Industrieklimatop anzusprechen ist. Die für Industrieklimatope charakteristischen lokalklimatischen Bedingungen werden durch das Vorhaben nicht verändert. Es ist ebenfalls nicht zu erwarten, dass sich durch das Vorhaben in relevantem Umfang zusätzliche Einflüsse auf umliegende lokalklimatische Gegebenheiten ergeben werden, zumal in diesen Bereichen (außerhalb des Werksgeländes) keine vorhabenbedingten Veränderungen vorgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund sind zusammenfassend betrachtet keine als erheblich nachteilig zu bewertenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima zu erwarten.

Schutzgut Luft

Zur Ermittlung der aus dem Betrieb der Lech-Stahlwerke GmbH resultierenden Auswirkungen auf das Schutzgut Luft wurden Immissionsprognosen für Luftschadstoffe erstellt. In diesen Immissionsprognosen wurden die zu erwartenden Immissionszusatzbelastungen im Umfeld der Lech-Stahlwerke GmbH prognostiziert und beurteilt. Der zentrale Aspekt lag hierbei bei der Ermittlung und Beurteilung von Immissionen und Depositionen von Stäuben und deren Inhaltsstoffen (u. a. Schwermetalle).

Für die Beurteilung wurden die Zusatzbelastungen des Gesamtbetriebs der Lech-Stahlwerke GmbH prognostiziert und beurteilt. Darüber hinaus wurden die immissionsseitigen Einflüsse des benachbarten Betriebs der Max Aicher Umwelt GmbH sowie die allgemein vorherrschende Hintergrundbelastung berücksichtigt. Ziel war, neben der Beurteilung der aus dem Betrieb der LSW resultierenden Zusatzbelastungen zusätzlich die Beurteilung der Gesamtbelastung nach der Realisierung des geplanten Vorhabens. Hierfür wurden insgesamt 35 Beurteilungs- bzw. Monitoringpunkte betrachtet und beurteilt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Zusatzbelastungen bei den überwiegenden Parametern als irrelevant und damit als unbeachtlich einzustufen sind. Bei den nicht irrelevanten Zusatzbelastungen wurde festgestellt, dass die jeweils maßgeblichen Beurteilungswerte eingehalten werden oder dass die Gesamtbelastung unter ökologischen und toxikologischen Gründen als nicht erheblich nachteilig einzustufen ist.

Schutzgut Boden

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren verbunden, die potenziell auf das Schutzgut Boden einwirken können. Im Ergebnis ist Folgendes festzustellen:

Flächeninanspruchnahme/-versiegelung, Bodenaushub, Gründungen und Wasserhaltung

Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich in den Boden eingreifende Maßnahmen durch die Realisierung von neuen Gebäuden sowie Fahrtflächen. Bei den betroffenen Böden handelt es sich um oberflächennah anthropogen veränderte Böden, denen ein weitgehend natürlicher Bodenaufbau unterlagert ist. Aufgrund der bestehenden industriellen Nutzungen erfüllen die Böden keine besonderen Funktionen im Natur- und Landschaftshaushalt. Aufgrund der anthropogenen Veränderungen, Versiegelungen und Überbauungen im Bestand führen die vorhabenbedingten Einflüsse zu keinen als erheblich nachteilig zu bezeichnenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

Erschütterungen

In der Bauphase können Erschütterungen verursacht werden, die im geringfügigen Umfang zu Bodensetzungen führen könnten. Diese Bodensetzungen umfassen ausschließlich lokale Flächen des Betriebsgeländes. Es ist nicht davon auszugehen, dass in größerer Entfernung Bodensetzungen eintreten werden, die zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Bodenfunktionen im Natur- und Landschaftshaushalt führen.

Luftschadstoff- und Staubemissionen

Das Vorhaben ist mit keinen erheblichen Luftschadstoff- und Staubemissionen verbunden, die zu nachteiligen Veränderungen von Böden führen könnten. Die Prüfung auf Schadstoffanreicherungen in den Böden im Umfeld der Lech-Stahlwerke GmbH zeigt, dass keine als erheblich nachteilig zu beurteilenden Schadstoffanreicherungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind.

Fazit

Zusammenfassend betrachtet werden lediglich lokal begrenzte, geringfügige Beeinträchtigungen von Böden im Bereich des Vorhabenstandortes und infolge von Luftschadstoffdepositionen im Umfeld der Lech-Stahlwerke GmbH hervorgerufen. Sonstige nachteilige Beeinträchtigungen von Böden sind nicht zu erwarten. Im Ergebnis sind daher keine vorhabenbedingten erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten.

Schutzgut Grundwasser

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren verbunden, die potenziell auf das Schutzgut Grundwasser einwirken können. Im Ergebnis ist Folgendes festzustellen:

Gründung der Anlage und Wasserhaltung

Mit dem Vorhaben sind allenfalls temporäre Einflüsse im Rahmen der Gründungsarbeiten sowie einer ggf. vorzunehmenden Grundwasserhaltung im Rahmen der Bauphase zu erwarten. Diese Einflüsse sind reversibel und lassen keine relevante Veränderung des Grundwasservorkommens, der Grundwasserfließrichtung sowie des chemischen Zustands der vorliegenden Grundwasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erwarten.

Schadstoffemissionen

Sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase werden Schadstoffemissionen freigesetzt, die in der Umgebung auf die Umwelt einwirken können. Die über den Luftpfad resultierenden Luftschadstoffeinträge in der Umgebung sind allerdings so gering, dass keine Beeinträchtigungen des Grundwassers über den Wirkpfad Luft → Boden → Grundwasser zu erwarten sind.

In der Bau- und Betriebsphase werden zudem wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Eine Gefährdung des Grundwassers aus dem Einsatz wassergefährdender Stoffe ist bei einer entsprechenden sachgemäßen und nach dem Stand der Technik stattfindenden Lagerung und eines ordnungsgemäßen Umschlags nicht zu erwarten. Diesbezüglich zeigen die durchgeführten Untersuchungen, u. a. einer VAWS-Stellungnahme eines Sachverständigen, dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen bzw. Gefahren durch die Realisierung des Vorhabens zu erwarten sind.

Erschütterungen

Erschütterungen in der Bauphase können temporär zu erhöhten Porenwasserdrücken führen. Aufgrund der temporären Dauer sind nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser jedoch nicht zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme/-versiegelung

Die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme führt nur zu nicht erheblichen Neuversiegelungen auf dem Betriebsgelände der LSW. Eine nachteilige Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung bzw. der Grundwassersituation im Untersuchungsgebiet ist hieraus nicht abzuleiten.

Fazit

Zusammenfassend betrachtet sind mit der Realisierung des Vorhabens keine Wirkfaktoren verbunden, die zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwassers führen. In Bezug auf die Bestimmungen der WRRL ist zudem festzustellen, dass das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen oder des chemischen Zustands des Grundwassers führen kann. Eine Gefährdung bzw. Verunreinigung des Grundwassers der im Untersuchungsgebiet gelegenen Trinkwasserschutzgebiete ist aus vorgenannten Gründen ebenfalls nicht zu erwarten.

Schutzgut Oberflächengewässer

Im Hinblick auf das Schutzgut Oberflächengewässer ergeben sich mit dem geplanten Vorhaben keine Wirkfaktoren, die im Rahmen dieser UVU zu berücksichtigen wären, da das Vorhaben zu keinen Änderungen von Gewässerbenutzungen o. ä. führt.

Im Rahmen der UVU wurde ungeachtet dessen geprüft, ob die Schadstoffdepositionen mit nachteiligen Schadstoffeintragen in den Lech verbunden sein könnten. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Schadstoffdepositionen so gering sind, dass diese mit keiner messtechnisch nachweisbaren Erhöhung von Schadstoffkonzentrationen im Gewässer einhergehen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern sind somit nicht zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Flächeninanspruchnahme/-versiegelung und Baukörper

Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächeninanspruchnahmen finden im Wesentlichen auf dem bereits versiegelten und intensiv genutzten Betriebsgelände statt. Eine Inanspruchnahme von Biotopen ist in der Regel nicht gegeben. Lediglich für eine im Süden anzulegende Baustraße findet ein

Eingriff in den hier entwickelten Bannwald (Lohwald) statt. Dieser Maßnahme wurde bereits behördlich zugestimmt. Für den Eingriff ist ein entsprechender waldrechtlicher Ausgleich zu erbringen. Darüber hinaus kommt es durch den Gleisneubau für das Vorhaben zu einer teilweisen Beseitigung von Gehölzen und Ruderalvegetation. Diese sind insbesondere unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten von Relevanz. Im Hinblick auf den Biotopverlust bzw. die erforderlichen Rodungen wurde bereits behördlich zugestimmt. Es sind entsprechende Ausgleichsverpflichtungen für die Eingriffe festgelegt.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange sind geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorzusehen.

Die Zauneidechse ist im Rahmen der Bauphase potenziell betroffen, da geeignete Lebensräume sich im Bereich der Gleisbauarbeiten befinden. Aus diesem Grund sind neben artspezifischen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auch CEF-Maßnahmen festgelegt worden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis ergeben sich somit keine Anzeichen für erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere durch das beantragte Vorhaben.

Luftschadstoff- und Staubimmissionen

Gasförmige Luftschadstoffimmissionen

Die projektbedingten Zusatzbelastungen des Haubenglühofens 5 sind mit max. $0,449 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als irrelevant einzustufen. Da die Abluft des neuen Haubenglühofens 5 zusammen mit der bestehenden Abluft des Glühofens 4 abgeleitet wird, wurden zusätzlich die Gesamtimmissionen dieser gemeinsamen Emissionsquelle berechnet. Hiernach liegen die Zusatzbelastungen knapp oberhalb der Irrelevanzschwelle von 3 % des Beurteilungswertes.

Demnach ist eine Betrachtung der Gesamtbelastung erforderlich. Die Gesamtbelastung resultiert vorliegend aus der Zusatzbelastung und Hintergrundbelastung für NO_x von $29 \mu\text{g}/\text{m}^3$. In der Summe resultiert somit eine Gesamtbelastung von (gerundet) $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$, womit der Critical Level ausgeschöpft werden würde.

Die Ursache für dieses Ergebnis ist offensichtlich in der Vorbelastungssituation bzw. der herangezogenen Hintergrundbelastung begründet. Die Lech-Stahlwerke GmbH trägt zu der Gesamtbelastung jedoch nur im untergeordneten Umfang bei. Als Hintergrundbelastung wurde zudem eine Messstelle des Landesamtes für LfU (LfU) in Augsburg herangezogen, die aufgrund der Lage im Vergleich zum

vorliegenden Untersuchungsgebiet von einer stärkeren Beeinflussung durch Verkehr und Hausbrand, als maßgebliche Ursachen von Stickoxidbelastungen, geprägt wird. Erfahrungsgemäß ist daher im Bereich Meitingen eine NO_x-Hintergrundbelastung von < 29 µg/m³ zu erwarten, so dass von einer Einhaltung des o. g. Immissionswertes in der Gesamtbelastung auszugehen ist.

Vor diesem Hintergrund sind die projektbedingten NO_x-Belastungen im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit und den allgemeinen Schutz von Pflanzen und Ökosystemen als nicht erhebliche nachteilige Beeinträchtigung zu werten.

Stickstoffdeposition

Die vorhabenbedingte Stickstoffdeposition liegt deutlich unterhalb des maßgeblichen Abschneidekriteriums 0,3 kg N/(ha-a). Somit können erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch die projektbedingten Stickstoffeinträge ausgeschlossen werden.

Schwermetalldeposition

Bezüglich der Schwermetalleinträge wurde sowohl der terrestrische als auch der aquatische Bereich des FFH-Gebietes geprüft. Dabei ist zu beachten, dass die ermittelten Depositionen im Wesentlichen von den Bestandsanlagen am Standort der Lech-Stahlwerke GmbH stammen (= Vorbelastung) und das Vorhaben zu keiner Erhöhung dieser Schwermetalleinträge im Bereich des FFH-Gebietes führen wird.

Wie die Ergebnisse zeigen, sind die Schadstoffeinträge von Arsen, Blei, Chrom und Kupfer im terrestrischen Bereich äußerst gering und als nicht relevant einzustufen. Dies gilt es auch aufgrund der geringen Größenordnungen in Bezug auf Antimon, Cobalt, Thallium und Vanadium festzustellen. Die Zusatzbelastungen von Cadmium, Nickel, Quecksilber und Zink sind hingegen nicht irrelevant. Es erfolgte daher eine Betrachtung der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung verfügbarer Bodenanalysen. Hiernach ist festzustellen, dass

- die Cadmium-Zusatzbelastung nicht in der Lage ist, den maßgeblichen Beurteilungswert zu überschreiten,
- die Nickel-Vorbelastung bereits oberhalb des Beurteilungswertes liegt, die Zusatzbelastung jedoch so gering ist, dass diese bei einer 30-jährigen Eintragszeit zu keiner relevanten Erhöhung der Vorbelastung führt,
- die Quecksilber-Hintergrundbelastung bereits den Beurteilungswert übersteigt, die Zusatzbelastung jedoch so gering ist, dass die Vorbelastung nicht relevant erhöht wird,

- die Zinkbelastungen der Böden hohe Schwankungsbreiten aufweisen und somit in lokalen Bereichen zwar eine Überschreitung des Beurteilungswertes aufweisen können, die Belastungen jedoch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Wesentlichen eingehalten werden. Ob eine Überschreitung des Beurteilungswertes tatsächlich im FFH-Gebiet vorliegt, kann abschließend zwar nicht beantwortet werden. Im Hinblick auf das Vorhaben ist dies jedoch unbeachtlich, dass dieses mit keinen relevanten Zinkemissionen und damit Zinkeinträgen in das FFH-Gebiet verbunden ist.

Die Ergebnisse der Betrachtung der Schadstoffeinträge in aquatische Lebensräume bzw. den Lech zeigt, dass diese nur zu vernachlässigbar geringen Zusatzbelastungen von deutlich < 1 % des jeweils maßgeblichen Beurteilungswertes führen. Diese Zusatzbelastungen sind dabei so gering, dass sich diese mit gängigen Analysemethoden nicht mehr nachweisen lassen.

Geräuschemissionen

Zusammenfassend sind aufgrund der Geräuschvorbelastungssituation und aufgrund der überwiegend intensiven industriellen Nutzungsstrukturen im Bereich und im Umfeld von LSW keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen durch baubedingte Geräusche zu erwarten.

Auf Basis der Ergebnisse von Geräuschprognosen ist festzuhalten, dass im unmittelbaren Nahbereich der die Lech-Stahlwerke GmbH Habitatsignaturen für lärmempfindliche Arten gemindert sind und somit solche Arten diese Bereiche meiden. Dies ist bereits in der Bestandssituation der Fall. Hierzu ist auch anzumerken, dass auf Grundlage von Lärmsanierungsmaßnahmen und der schalltechnischen Auslegung der neuen Anlagen und Gebäude es zu einer Reduzierung der Geräuschemissionen kommen wird bzw. in den letzten Jahren bereits Reduzierungen stattgefunden haben. Dies wirkt sich auch auf die weiter entfernt liegenden Bereiche, so z. B. die Lechauen, positiv aus. In diesen Bereichen sind keine erheblich störenden Geräuschemissionen, welche die Lebensraumeignung vermindern könnten, zu erwarten.

Zusammenfassend betrachtet sind somit die Geräuschemissionen nach der Realisierung des Vorhabens in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere als unbeachtlich einzustufen bzw. erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Lichtmissionen

Lichtmissionen stellen im Bereich der Lech-Stahlwerke GmbH keinen erstmaligen Wirkfaktor dar. Die bestehenden Nutzungen sind mit entsprechenden Lichtmissionen verbunden, die im Umfeld zu Lichtmissionen führen. Da die Beleuchtungen auf das Betriebsgelände ausgerichtet sind, werden potenzielle Lichtmissionen im Umfeld bereits minimiert. Aufgrund der umliegenden östlichen und

südlichen Waldflächen sind Wirkungen durch Lichtimmissionen in größerer Entfernung zur LSW nicht gegeben. In nördliche und westliche Richtung schirmen die randlichen Gehölze ebenfalls Lichtimmissionen weitestgehend ein.

Durch das geplante Vorhaben wird sich die Beleuchtungssituation auf dem Werksgelände der LSW geringfügig verändern. Bei der Ausrichtung der neuen Beleuchtungen soll darauf geachtet werden, dass Abstrahlungen in die Umgebung bzw. in die freie Landschaft weitgehend vermieden werden. Es ist aufgrund der Bestandsbeleuchtungen zudem davon auszugehen, dass sich gegenüber dem Ist-Zustand keine relevanten Veränderungen hinsichtlich der Gesamtlichtimmissionssituation ergeben werden, die zu einem relevanten zusätzlichen Einfluss in der Umgebung führen könnten.

Natura 2000-Gebietsschutz

Im Hinblick auf den Natura 2000-Gebietsschutz wurden als relevanter Wirkfaktor die Immissionen von Luftschadstoffen untersucht. Im Ergebnis ist, wie oben bereits aufgeführt, festzustellen, dass das geplante Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten bzw. des benachbarten FFH-Gebietes verbunden ist.

Artenschutz

Für das geplante Vorhaben wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Diese umfasst insbesondere die Gleisbauarbeiten, da diese teilweise mit einer Beseitigung von Biotopen (im Wesentlichen Gehölzen) verbunden sind.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass eine Betroffenheit von geschützten Arten zunächst nicht ausgeschlossen ist. Es wurden daher artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Verminderungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse werden in der saP erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen geschützter Arten, die die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 des BNatSchG auslösen könnten, ausgeschlossen.

Schutzgut Landschaft und Erholung

Flächeninanspruchnahme/-versiegelung und Baukörper

Die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Maßnahmen führen zu einer Veränderung bzw. Beeinflussung des Orts- und Landschaftsbildes. Aufgrund der Waldbereiche im Osten und Süden sowie Gehölzeinfassung im Norden und Osten werden die baulichen Nutzungen jedoch weitgehend abgeschirmt. Die neuen Baukörper bzw. geänderten baulichen Nutzungen werden sich zudem in den

Standort einfügen und dessen Charakter bzw. die Ausprägung der Landschaftsbildeinheit nicht verändern.

Besondere Sichtbeziehungen in der Landschaft werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Luftschadstoffimmissionen

Die Luftschadstoff- und Staubimmissionen sowie Stickstoffdepositionen führen in den Umweltmedien (Boden, Wasser) und in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen. Da diese Schutzgüter wesentliche Bestandteile des Schutzgutes Landschaft sind, können im Analogieschluss erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und Erholung ausgeschlossen werden.

Geräusche

Die mit dem Vorhaben verbundenen Geräuschemissionen führen in der Bauphase zu einer zusätzlichen Geräuschbelastung im Nahbereich. Diese Einflüsse treten jedoch zeitlich begrenzt auf und fallen mit den Geräuschen des laufenden Betriebs der LSW zusammen. In der Betriebsphase sind keine relevanten Beeinflussungen der Landschaft und damit der landschaftsgebundenen Erholungsnutzungen durch das Vorhaben zu erwarten.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere anzuführen, dass aufgrund von bereits umgesetzten Lärmsanierungsmaßnahmen, der vorgesehenen Schrottplatzeinhausung und unter Berücksichtigung des nun beantragten Vorhabens sich insgesamt eine Reduzierung der Geräuschbelastungen im Umfeld einstellen wird.

Lichtimmissionen

Die mit dem Vorhaben verbundenen Lichtemissionen beschränken sich auf lokale Bereiche des Betriebsgeländes und werden überwiegend durch Waldflächen und Gehölze gegenüber der Umgebung abgeschirmt. Die Beleuchtungen auf dem Anlagengelände sollen zudem so ausgerichtet werden, dass seitliche Abstrahlungen vermieden und ausschließlich Betriebsbereiche ausgeleuchtet werden. Zudem handelt es sich bei dem Werksgelände der LSW um einen bereits durch Lichtemissionen geprägten Bereich. Es ist davon auszugehen, dass neue Beleuchtungen bzw. geänderte Beleuchtungen zu keiner relevanten Intensivierung der Lichtemissionen führen.

Es ist daher davon auszugehen, dass im Umfeld keine relevanten Lichtimmissionen verursacht werden.

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen nur zu einer geringen Beeinflussung des Schutzgutes Landschaft und Erholung führen. Es werden keine vorhabenbedingten Änderungen im Bereich des Werksgeländes der LSW vorgenommen, welche das derzeitige Erscheinungsbild der Landschaft im Hinblick auf die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft erheblich nachteilig beeinträchtigen könnten.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Mit dem geplanten Vorhaben der Erneuerung und Erweiterung des Walzwerkes 2 ergeben sich keine nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter. Eine Beeinflussung eines Bodendenkmals wird allerdings durch ein neues Abstellgleis, welches parallel zu einem vorhandenen Gleis der DB verlaufen soll, hervorgerufen. Die entsprechenden Arbeiten für den Gleisbau haben daher in enger Abstimmung mit dem zuständigen Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu erfolgen. Das Amt für Denkmalpflege hat am 16.01.2019 nach Abschluss der Untersuchungen unter Hinweis auf den Grabungsbericht der Firma AGM vom 03.09.2018 mitgeteilt, dass die untersuchten Flächen im Bereich des Abstellgleises freigegeben werden können.

Schutzgut Mensch

Für den Menschen können sich aus den Zusammenhängen zwischen den Wirkfaktoren und den Funktionen der einzelnen Umweltbereiche direkte und indirekte Auswirkungen ergeben. Bei der Vorgehensweise zur Beurteilung der Auswirkungen wurde von einer zentralen Position des Menschen innerhalb der Umweltbereiche ausgegangen. Die Beurteilung der potenziellen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter umfasst somit auch aufgrund der Wirkungszusammenhänge eine Betrachtung des Menschen.

Flächeninanspruchnahme/-versiegelungen

Das Vorhaben führt zu baulichen Veränderungen im Bereich des Betriebsgeländes. Diese baulichen Veränderungen werden teilweise gegenüber der Umgebung abgeschirmt. Die baulichen Maßnahmen entsprechen jedoch dem vorgesehenen industriellen Nutzzweck und fügen sich in die Bestandsnutzungen ein. Die neuen Baukörper werden sich nicht visuell von der Bestandsbebauung unterscheiden und aller Voraussicht nach bereits nach kurzer Dauer als ortsüblich von einem Betrachter

eingestuft werden. Es ist daher nicht von erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Menschen auszugehen.

Luftschadstoff- und Staubimmissionen

Das geplante Vorhaben bzw. der Betrieb ist mit keinen relevanten Emissionen gasförmiger Luftschadstoffe (z. B. Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden) verbunden.

Im Wesentlichen ist der Betrieb mit Emissionen von Stäuben und staubgebundenen Inhaltsstoffen verbunden. Die hieraus resultierenden Immissionen und Depositionen von Stäuben und deren Inhaltsstoffen sind in Bezug auf die Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen sowie Immissions-Jahres-Gesamtbelastung insbesondere im Bereich von wohnbaulichen Nutzungen im Umfeld der LSW als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Auch im Hinblick auf weitere betrachtete Beurteilungs- bzw. Monitoringpunkte im Umfeld der LSW ergeben sich keine als erheblich nachteilig zu beurteilenden Gesamtbelastungssituationen. Zwar sind bei einzelnen Parametern die Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen als nicht irrelevant einzustufen, in der Gesamtbelastung werden die maßgeblichen Beurteilungskriterien jedoch weitgehend eingehalten.

Bei den wenigen Parametern (Chrom, Nickel, Mangan), bei denen rechnerisch höhere Belastungen festzustellen sind, konnte im Rahmen einer messwertgestützten Detailbetrachtung bzw. Einzelfallprüfung festgestellt werden, dass hieraus keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen resultieren.

Neben den immissionsseitigen Einwirkungen über den Luftpfad wurden beim Schutzgut Boden auch umfassende Betrachtungen von Schadstoffanreicherungen in den Bodenkörpern in der Vergangenheit und im Rahmen dieser UVU durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass infolge der Schadstoffdepositionen und der damit einhergehenden Schadstoffanreicherungen in den Bodenkörpern keine als erheblich nachteilig zu beurteilenden Belastungen hervorgerufen werden, welche den Schutz der menschlichen Gesundheit gefährden könnten.

Geräuschimmissionen

Auf Grundlage der durchgeführten Schallausbreitungsberechnungen im Rahmen der schalltechnischen Prognose für das Vorhaben der Lech-Stahlwerke GmbH ist festzustellen, dass es an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld des Anlagenstandortes durch das geplante Vorhaben und

unter Berücksichtigung der Einhausung des Schrottplatzes zu einer Reduzierung der Geräuschbelastungssituation kommen wird. Es sind somit Verbesserungen bzw. positive Entwicklungen in Form von Geräuschartlastungen zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind aber weiterhin, auch nach Realisierung des Vorhabens zur Walzwerkserweiterung, durch die Gesamtzusatzbelastung der Lärmimmissionen an den Immissionsorten IO 1 (Aussiedlerhof), IO2 (Zollsiedlung) und IO 5 (Ettingshausen) prognostiziert (vgl. S. 275 Tabelle 109 der UVU).

Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens steht aber im Einklang mit der Vereinbarung aus dem öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag vom 23.06./15.07.2015.

Erschütterungen

Durch das Vorhaben können in geringem Umfang Erschütterungen im Rahmen der Bauphase resultieren. Die gutachterlichen Betrachtungen zeigen jedoch, dass diese potenziellen Einwirkungen auf die Umgebung so gering sind, dass aus diesen sich keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen des Menschen ableiten lassen bzw. dass aufgrund der Entfernung zu maßgeblichen Immissionsorten keine spürbaren Erschütterungen hervorgerufen werden.

Lichtimmissionen

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beleuchtungen werden im geringfügigen Umfeld zu Lichtimmissionen im Umfeld des Vorhabenstandortes führen. In Anbetracht der Vorbelastungssituation durch die bestehenden Beleuchtungen auf dem Werksgelände der Lech-Stahlwerke GmbH, der abschirmenden Wirkung von baulichen Nutzungen und Gehölzen sowie der Entfernung zu relevanten Immissionsorten (v. a. wohnbaulichen Nutzungen) sind keine als erheblich nachteilig zu beurteilenden Belästigungen des Menschen zu erwarten.

Sonstiges

Die mit dem Vorhaben in sonstiger Verbindung stehenden Wirkfaktoren sind aufgrund ihrer Art oder geringen Reichweite nicht dazu in der Lage, eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung (über Wechselwirkungen) des Menschen hervorzurufen.

Fazit

Zusammenfassend betrachtet ergeben sich lediglich Hinweise darauf, dass durch die Realisierung des Vorhabens erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen oder Belästigungen des Menschen durch die Lärmemissionen hervorgerufen werden, sonstige Gefahren für den Menschen sind nicht erkennbar.

Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Auf Grundlage der durchgeführten Auswirkungsbetrachtung des Vorhabens auf die einzelnen Umweltschutzgüter kann als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsuntersuchung abschließend festgehalten werden, dass mit Ausnahme der Lärmimmissionen auf den Menschen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen - keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hervorgerufen werden.

3. **Behandlung der Einwendungen:**

Im Verfahren wurde lediglich eine Einwendung der Gemeinde Langweid mit Schreiben vom 14.11.2018 eingelegt. Die Einwendung wird, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde (z. B. durch Auflagen im Genehmigungsbescheid), zurückgewiesen.

Die nachfolgende inhaltliche Auseinandersetzung mit der form- und fristgerecht erhobenen Einwendung erfolgt in der im Erörterungstermin festgelegten Reihenfolge (Lärmschutz, Luftreinhaltung, Bauleitplanung).

Durch die Gemeinde Langweid wurde folgendes eingewandt:

„Wie bereits im Planfeststellungsverfahren zum Umbau der Gleisanlagen im Rahmen der Walzwerkserweiterung/-erneuerung vorgetragen, hat die Gemeinde Langweid am Lech die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langweid Nord“ beschlossen. Das Verfahren zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB für diesen Bebauungsplan ist bereits durchgeführt worden.“

Aus den vorliegenden Unterlagen - insbesondere den immissionsschutzfachlichen Stellungnahmen zu den „schalltechnischen Auswirkungen“ sowie der „Immissionsprognose für Luftschadstoffe“ ist nicht zu entnehmen, dass in den Antragsunterlagen die hinreichend bestimmte Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langweid Nord“ berücksichtigt worden ist. Die Antragsunterlagen sind in diesem Punkt mangelhaft, eine abschließende Beurteilung ist insoweit noch nicht möglich.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit der beabsichtigten Walzwerkserneuerung und -erweiterung eine Verletzung der kommunalen Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG der Gemeinde Langweid einhergeht.

Die Bauleitplanung der Gemeinde Langweid, d. h. die dort festgesetzte Emissionskontingentierung ist durch Änderungen und Erweiterung des Lech-Stahlwerks (wie auch der Gleisanlagen) betroffen, da dadurch weitere Schallimmissionen auf die maßgeblichen Immissionsorte einwirken. Sofern durch die Änderung bzw. Erweiterung des Walzwerks hier Verschärfungen entstehen, ist auf die Planungen der Gemeinde Langweid am Lech im Rahmen gegenseitiger Rücksichtnahme und unter Berücksichtigung des kommunalen Abstimmungsgebots Rücksicht zu nehmen.

Eine weitere Betroffenheit kann sich des Weiteren daraus ergeben, dass ggf. bestimmte Nutzungen im Umgriff des zukünftigen Gewerbegebiets „Langweid Nord“ aufgrund der dort auftretenden Immissionen nicht mehr möglich sein werden. Auch dadurch kommt es zu einer Verletzung der Planungshoheit.“

Die Einwendungen sind aus nachfolgenden Gründen zurückzuweisen:

Lärmschutz:

Bei der Ausweisung eines Gewerbegebiets ist im Hinblick auf den Lärmschutz u. a. die Vorbelastung an den relevanten Immissionsorten durch bestehende Gewerbegebiete und Betriebe zu berücksichtigen. Bei der Ausweisung des Gewerbegebiets Langweid-Nord sind dies neben den Lärmemissionen aus den Gewerbegebieten der Gemeinde Langweid selbst auch die Immissionswerte, die in Bescheiden der Lech-Stahlwerke GmbH festgesetzt sind .

Das Gutachten der Fa. Müller-BBM vom 24.05.2017 Bericht Nr. M117520/01, das im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Walzwerkserweiterung erstellt wurde, weist nach, dass an den Immissionsorten, die auch für die Ausweisung des Gewerbegebiets Langweid-Nord

relevant sind (IO 2 (Zollsiedlung), IO 5 (Ettingshausen), IO 08 (Lechwerksiedlung)), die Walzwerkerweiterung entweder keine Auswirkungen hat (IO 2) oder die Beurteilungspegel, mit denen die Lech-Stahlwerke GbmH als Gesamtbetrieb dort einwirken, verringert werden (am IO 5 verringert sich der Beurteilungspegel um 1,6 dB(A), am IP 08 um 0,6 dB(A) vgl. Tabelle 22 des o.a. Berichts).

Die Vorbelastung, die bei der Ausweisung des Gewerbegebiets Langweid-Nord zu berücksichtigen ist, erhöht sich daher durch die Erweiterung des Walzwerks nicht. Die Erweiterung des Walzwerks hat deshalb im Hinblick auf die Belange des Lärmschutzes keine Auswirkungen auf die geplante Ausweisung des Gewerbegebiets Langweid-Nord. Die Einschränkungen für das Gewerbegebiet resultieren aus den vorhandenen Vorbelastungen, wie sie in der Stellungnahme des hiesigen Fachbereichs vom 05.12.2012, Az.: 51.13-1700-07-129-12, und 22.08.2013, Az.: 51.13-1700-07-092-13, dargestellt wurden.

Luftreinhaltung:

Für die Belange der Luftreinhaltung ist festzustellen, dass die Fa. Müller-BBM im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Walzwerkerweiterung ein Gutachten zur Immissionsprognose für Luftschadstoffe (Bericht Nr. M117657/03) vom 24.05.2017 erstellte. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass nach den Resultaten dieser Immissionsprognose von den luftgetragenen Emissionen an Stäuben und Staubinhaltsstoffen des durch die Walzwerkserweiterung geänderten Werkes der Lech-Stahlwerke GmbH keine schädlichen Umweltauswirkungen ausgehen.

Bei der Ausweisung von Gewerbe- oder Industriegebieten, bei denen noch keine konkrete Nutzung bekannt ist, kann bei der Aufstellung des Bebauungsplans noch nicht abgesehen werden, welche Immissionen durch die zukünftigen Nutzungen aus diesem Gebiet verursacht werden. Eine Immissionsprognose ist deshalb erst möglich, wenn eine konkrete Nutzung bekannt ist. Die Berücksichtigung der Vorbelastung durch Immissionen aus Luftschadstoffen ist aber auch nur dann erforderlich, wenn sich große Industriebetriebe ansiedeln möchten, die nach dem BImSchG zu genehmigen sind.

Bei der geplanten Ausweisung des Gewerbegebiets Langweid-Nord soll aber nur ein Gewerbegebiet festgesetzt werden. Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungspflichtig sind und die so erhebliche Emissionen verursachen, dass eine Immissionsprognose erforderlich wird, sind in der Regel bauplanungsrechtlich grundsätzlich jedoch nur in Industriegebieten zulässig.

Daher liegt nach hiesiger Auffassung im Hinblick auf eine mögliche Immissionsproblematik keine Einschränkung für das von der Gemeinde Langweid geplante Gewerbegebiet vor.

Bauleitplanung:

Die rechtliche Prüfung hat ergeben, dass derzeit für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Gewerbegebiet Langweid-Nord" der Gemeinde Langweid keine Planreife i. S. d. § 33 BauGB angenommen werden kann.

Das beantragte Vorhaben beeinträchtigt auch nicht das Gebot der interkommunalen Abstimmung, da vorliegend nicht gleichzeitig zwei Bauleitplanungen durchgeführt werden.

- B) Auch die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig und genehmigungsfähig.
1. Die wesentliche Änderung der Anlage durch die unter I. beschriebenen Maßnahmen bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) jeweils in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Nr. 3.2.2.1 und 3.6.1.1 gekennzeichnet mit "E" des Anhangs zur 4. BImSchV.
 2. Die Voraussetzungen zur Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung liegen vor (§ 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 3 BImSchG analog).

Gemäß § 16 in Verbindung mit §§ 6 und 5 BImSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (→ LAI-Muster-VwV) beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- e) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

3. Lärmschutz

Die Grundpflichten des Lärmschutzes aus § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG wurden gegenüber der Lech-Stahlwerke GmbH unter Zugrundelegung der Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm im Bescheid vom 08.01.1996, Az.: 70.12-171-LSW, und unter Berücksichtigung sonstiger Lärmemittenten (z. B. im angrenzenden Industriegebiet im Norden entlang der Industriestraße bzw. Gewerbegebiet im Südosten im Bereich der Lechwerksiedlung sowie daran angrenzend) für den gesamten Standort der Lech-Stahlwerke GmbH und der heute von der Max Aicher Umwelt GmbH betriebenen Schlackenaufbereitungsanlage (Flurstück 1014, Gemarkung Herbertshofen) an den relevanten Immissionsorten zur Tag- und Nachtzeit durch **anteilige, reduzierte** Immissionsrichtwerte als Lärmgrenzwerte unter Berücksichtigung der Regelungen in Nr. 2.4 TA Lärm (Gesamtbelastung) konkretisiert.

Auch unter Einbeziehung der bereits durchgeführten Lärmsanierungsmaßnahmen bzw. der nach dem Stichtag (02.04.2012) durchgeführten Sanierung

- am Glühofen 4 (vgl. Bescheid vom 11.12.2012, Az.: 51.11-1711-LSW/64-12),
- der Sanierung der PVSA-Anlage (vgl. Bescheid vom 26.06.2014, Az.: 51.11-1711-LSW/98-13),

- des Austausches der Nasskühltürme T1, T2 und T7 (vgl. Bescheid vom 14.07.2014, Az.: 51.11-1711-LSW/17-14), des Thermex-Kühlturms einschl. der 2. Ausbaustufe zur Lechkanalwasserkühlung als Ersatz für die bestehenden Nasskühltürme T3, T4, T 4.1 und T6 (vgl. Bescheid vom 23.07.2015, Az.: 51.11-1711-LSW/26-15)
- sowie der bereits teilweise umgesetzten Errichtung des Schrottplatzdaches,

ergeben sich rechnerisch Überschreitungen der Lärmgrenzwerte.

Die Lech-Stahlwerke GmbH hat sich auf der Grundlage des unter Federführung der Regierung von Schwaben geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrages zur Lärmsanierung verpflichtet. Die Schrottplatzeinhausung als wirksamste Maßnahme zur Reduzierung der Lärmemissionen soll entsprechend § 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 23.07.2015 bis spätestens 31.12.2019 umgesetzt werden (vgl. öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 23.07.2015).

Um den Verursacheranteil der Lech-Stahlwerke GmbH an den Immissionsorten, an denen die Immissionswerte überschritten sind, weiter zu reduzieren und damit auf Dauer zur Einhaltung der rechtlichen Grundpflichten zu gelangen, hatte sich die Lech-Stahlwerke GmbH in dem genannten Vergleichsvertrag darüber hinaus zu einer konkreten Maßnahmenliste verpflichtet (vgl. Anlage 1 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag "Lärminderungsplan").

Die Regelung des § 4 Abs. 2 Buchst. b des öffentlich-rechtlichen Vertrages gilt dabei mit der Maßgabe, dass bei dem Vorhaben zur Walzwerkserneuerung und -erweiterung Überschreitungen der geltenden Lärmgrenzwerte nicht entgegengehalten werden. Darüber hinaus ist festgelegt, dass durch das Vorhaben „Walzwerk“ eine prognostizierte Erhöhung des Beurteilungspiegels am IO 2 und am IO 5 von maximal bis zu 0,4 dB(A) zulässig ist, wenn die Einhaltung des Bauzeitenplanes zur Schrottplatzüberdachung gewährleistet ist.

Im Übrigen wird hinsichtlich des Lärmschutzes auf die Ausführungen im Genehmigungsbescheid vom 24.08.2015, Az.: 51.11-1711-LSW/12-15, auf Seiten 11 - 13 verwiesen.

Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben zur Walzwerkserneuerung und -erweiterung mit den peripheren Anlagenteilen sowie den Rückbau der bestehenden Glühöfen 1 - 3 ist vom Antragsteller ein Lärmgutachten des Ingenieurbüros Müller-BBM vom 24.05.2017, Nr. M 117520/01, erstellt worden, das zu dem Ergebnis kommt, dass die geplanten Änderungen die Einhaltung der lärmtechnischen Zielvorgaben gemäß § 4 Abs. 2 b des öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrages zur Nachtzeit bestätigen und für die Tagzeit keine Überschreitungen der derzeit für das Stahlwerk festgelegten Immissionswerte prognostizieren (vgl. Kapitel 13.3 und

13.4). Dies gilt für den Gesamtbetrieb auch hinsichtlich des Spitzenpegelkriteriums (vgl. hierzu Kapitel 13.5).

Mit Schreiben vom 14.02.2019 wurde durch die Lech-Stahlwerke GmbH mit Fotodokumentation mitgeteilt, dass die Realisierung der Dacheindeckung plangemäß umgesetzt wurde.

Für die im Umfeld des Filters 4 zur Errichtung vorgesehene Zelthalle und die hiermit verbundenen betrieblichen Aktivitäten ist gemäß Gutachten des Büros Müller-BBM vom 24.05.2017 (Nr. M 123741/01) eine mit den schalltechnischen Festsetzungen des dortigen Bebauungsplanes der Gemeinde Meitingen für das Gebiet "Filter 4 - Werkserweiterung der LSW" konforme Betriebsweise ermittelt.

Unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme des technischen Umweltschutzes vom 05.12.2017 und 27.02.2019 ist bei Festsetzung der in Nr. III. Ziffern 1.0 bis 1.6 festgesetzten Auflagen des Tenors die Einhaltung der lärmtechnischen Zielvorgaben aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag für die Nachtzeit sichergestellt. Auch die anteiligen Immissionsrichtwerte für die Tagzeit werden für die relevanten Immissionsorte gemäß Bescheid vom 08.01.1996, Az.: 1-94, sicher eingehalten.

4. Luftreinhaltung

Die von Betreiberseite vorgelegten gutachtlichen Untersuchungen zur lufthygienischen Situation vom 24.05.2017, namentlich

- + Nr. M 117 657/01 - Emissionen aus Umschlag-, Transport- und Lagervorgängen
- + Nr. M 117 657/02 - Behandlung von EOS und HMS bei MAU
- + Nr. M 117 657/03 - Immissionsprognose für Luftschadstoffe
- + Nr. M 117 657/04 - Glühofen 5 / Auswirkungen des Vorhabens
- + Nr. M 117 657/05 - Glühofen 5 / Stickstoff-Deposition im FFH-Gebiet 7431-301
- + Nr. M 117 657/06 - Trennschleifmaschinen / Auswirkungen des Vorhabens

belegen, dass

- die Emissionen aus Umschlag, Transport und Lagervorgängen, welche sich in ihrer räumlichen Lage durch das Vorhaben verändern können, von untergeordneter Bedeutung in Bezug auf die Gesamtsituation diffuser Emissionen am Werkstandort sind;

- aufgrund der verfahrensgegenständlichen Maßnahmen keine emissionsbezogenen Änderungen bei Max Aicher Umwelt GmbH resultieren;
- von den luftgetragenen Emissionen an Stäuben und Staubinhaltsstoffen des nach den aktuell beantragten Planungen geänderten Werkes keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen;
- von den Luftschadstoffemissionen des Haubenglühofens 5 einschließlich Glühofen 4 bei der gemeinsamen Ableitung der Abgase bzw. Ofenluft über den vorhandenen, 49 m hohen Schornstein unter Berücksichtigung der emissionsbegrenzten Anforderungen nach Nr. 5.4.3.6.1 TA Luft keine schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren für die menschliche Gesundheit, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile ausgehen;
- eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura-2000-Gebiete durch das Vorhaben nicht nachweisbar ist und insoweit signifikante Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes "*Lechauen nördlich Augsburg*" durch Stickstoffeinträge aus dem Betrieb des neuen Haubenglühofens 5 ausgeschlossen werden können;
- von den Luftschadstoffemissionen des geplanten Kamines für die Abluft der beiden Trennschleifanlagen bei Umsetzung der beabsichtigten Ableitung der Abluft über einen 19,8 m hohen Schornstein und der emissionsbegrenzenden Anforderungen gemäß Ziffer 5.2.1 TA Luft keine schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren für die menschliche Gesundheit, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile ausgehen. Antragsgegenständlich ist hier ein garantierter Reingasstaubgehalt von 5 mg/m³ gegenüber einer gemäß TA Luft zulässigen und bei der Prognose zum Ansatz gelangten Massenkonzentration von 20 mg/m³, so dass diesbezüglich ein dementsprechendes Minderungspotential vorliegt.

Die fachliche Stellungnahme des technischen Umweltschutzes vom 05.12.2017 führt aus, dass unter Würdigung der oben angeführten Untersuchungsberichte sowie der zugrunde gelegten Rahmenbedingungen die Feststellungen in den Gutachten als plausibel anzusehen sind. Unter Berücksichtigung der unter III. Ziffern 2.1 bis 2.4 festgesetzten Nebenbestimmungen zum Haubenglühofen 5, zur Stauberfassung der Trennschleifmaschinen, zu den Anforderungen an Abnahme- und wiederkehrende Messungen sowie für das Management der innerbetrieblichen Fahrwege und Werkstraßen sind die Anforderungen an die Luftreinhaltung als sichergestellt zu prognostizieren.

5. Baurecht

Das Bauvorhaben ist genehmigungspflichtig nach Art. 55 Satz 1 BayBO. Es ist zulässig nach § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 des Baugesetzbuches (BauGB). Es widerspricht auch nicht den sonstigen, im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Im Tenor ausgesprochene Abweichungen, Ausnahmen bzw. Befreiungen konnten, wie nachfolgend ausgeführt, erteilt werden.

Die mit der Zustimmung verbundenen Auflagen beruhen auf den Bestimmungen des Baugesetzbuches, der Bayer. Bauordnung und sonstigen Rechtsvorschriften.

Das Vorhaben liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB (Bebauungsplan „H 3/72 für ein Industrie- und Gewerbegebiet östlich der Bundesbahn entlang der Industriestraße der Gemeinde Meitingen, Ortsteil Herbertshofen“).

Im Einvernehmen mit der Gemeinde konnten die oben ausgesprochenen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden, weil die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und weil die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind (§ 31 Abs. 2 BauBG).

Sonstigen Festsetzungen widerspricht das Vorhaben nicht. Die Erschließung ist gesichert.

6. Brand- und Katastrophenschutz

Der Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz teilt mit, dass gemäß dem Brandschutznachweis vom 18.11.2016 Punkt 7 die erforderliche Löschwasserversorgung von 192 m³/Stunde über die Dauer von zwei Stunden derzeit nicht zur Verfügung steht und deshalb in Ziffer III. Nr. 4.1 entsprechend beauftragt wurde, einen Nachweis über die ausreichende Löschwasserversorgung vorzulegen.

Darüber hinaus sind aus Gründen des abwehrenden Brandschutzes Feuerwehrpläne erforderlich, die überarbeitet werden müssen. Entsprechend vorstehender Auflage Nummer III. Ziffer 4.2 des Tenors sind die Feuerwehrpläne zweifach im Format DIN A 3 mit entsprechenden Gestaltungsvorgaben zu erstellen, dem Kreisbrandrat zur Verfügung zu stellen und im PDF-

Format zu übermitteln. Durch Festsetzung der o. g. Auflagen konnte dem Vorhaben seitens des Brand- und Katastrophenschutzes zugestimmt werden.

7. Wasserrecht / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Fachbereich Wasserrecht des Landratsamtes Augsburg hat die Belange des Gewässerschutzes geprüft und die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG für die Errichtung und den Betrieb der Motoröllageranlage mit Abfüllfläche erteilt (vgl. Nummer I. Ziffer 5 des Tenors).

Darüber hinaus wurden zur Sicherstellung der Anforderungen an die Bestimmungen der AwSV die Nebenbestimmungen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere für die Motoröllageranlage und die Ölschmieranlage, in der Nummer III. Ziffern 5.1 bis 5.3 festgesetzt.

8. Bodenschutzrecht

Der Fachbereich Abfall- und Bodenschutzrecht verweist mit Schreiben vom 29.09.2017 darauf, dass zur Abwehr einer schädlichen Bodenveränderung alle beschriebenen Maßnahmen aus dem Bericht des Gutachterbüros SINUS Consult GmbH vom 27.06.2017 unter Nummer 10.2.4 (Seiten 73 ff) durchgeführt werden müssen (vgl. Auflagen Nr. III Ziffer 6.0 und 6.1).

9. Wasserrecht und Grundwasserschutz

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat sich zu dem Vorhaben und den daraus zu vertretenden fachlichen Belangen mit Schreiben von 11.09.2017 insgesamt zustimmend geäußert (vgl. hierzu vorstehend Ziffer III. Nrn. 7.1 und 7.2 des Tenors).

10. Naturschutzrecht

Der fachliche Naturschutz teilt mit, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben verbunden mit den neuen baulichen Anlagen vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3/72 für ein Industrie- und Gewerbegebiet östlich der Bundesbahn entlang der Industriestraße vom 08.01.1972 bzw. des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Sondergebiet Filter 4 - Werkserweiterung der LSW" vom 21.11.2006 liegt. Die in den Bebauungsplänen festgesetzten Grünflächen werden durch die neuen Gebäude und befestigten Flächen nicht überbaut und stellen somit aus naturschutzfachlicher Sicht keinen neuen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Die Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet Nr. 7431-302.02 "Lechauen nördlich Augsburg" erscheint nachvollziehbar und zutreffend. Demnach kann eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Beschreibung der Auswirkungen dient der Unteren Naturschutzbehörde als Beurteilungsgrundlage für die erforderliche Verträglichkeitsabschätzung. Aufgrund der oben angeführten Ergebnisse ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung mit Vorlage einer FFH-Verträglichkeitsstudie für das Vorhaben nicht erforderlich.

Zur Beachtung des Artenschutzes wurde zum Gesamtvorhaben (Planfeststellungsverfahren zu den Gleisbaumaßnahmen sowie Immissionsschutzverfahren zu weiteren Maßnahmen) eine spezielle artenrechtliche Prüfung (saP) von Herrn Dr. Stickroth vom 20.04.2017 angefertigt, welche eine mögliche Betroffenheit der Zauneidechse und diverser Vogelarten feststellte. Unter Berücksichtigung und Umsetzung der in der saP in Kapitel 5 formulierten bzw. in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Ordner 3) in Kapitel 5.7.7.2 bis 5.7.7.5 aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Um bei der Umsetzung des oben genannten Vorhabens die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG auszuschließen, ist die Festsetzung der Auflagen unter Nummer III. Ziffern 8.1 bis 8.4 zur Sicherstellung erforderlich.

11. Genehmigungsentscheidung

Die Genehmigung für das Vorhaben der Lech-Stahlwerke GmbH zur Erweiterung und Modernisierung des Walzwerks mit diversen Änderungs-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen ist zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind.

Die Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung aller vorgetragenen Einwendungen und dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsuntersuchung hat ergeben, dass sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

12. Gründe zur Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die Lech-Stahlwerke GmbH beantragte gemäß § 16 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erneuerung und Erweiterung des bestehenden Walzwerkes. Mit dem Vorhaben verbunden sind diverse Änderungs-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen des Walzwerkes einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen.

Mit Antragsschreiben vom 24.04.2018 beantragte und begründete Herr RA Dr. Bulla für die Lech- Stahlwerke GmbH die Anordnung der sofortigen Vollziehung des anhängigen Änderungsverfahren für die Walzwerkserneuerung und -erweiterung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO hat eine Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen, besonders angeordnet wird. Das besondere öffentliche oder private Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit stellt sich als Ergebnis einer Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen dar. Das besondere Interesse ist schriftlich zu begründen (vgl. § 80 Abs. 3 VwGO).

Besonderes Interesse der Lech-Stahlwerke GmbH:

Für den Fall, dass eine Anfechtungsklage eines Nachbarn oder Umweltverbandes aufschiebende Wirkung entfalten könnte, drohen dem Antragsteller nicht nur erhebliche Verzögerungen, sondern im worst case ein monatelanger Stillstand des Walzwerks und damit verbunden massive wirtschaftliche Umsatzeinbußen. Die Produktion müsste stillstehen und die von den Lech-Stahlwerken zu beliefernden Endkunden, insbesondere auch die bayerischen Automobilindustrie, wären ggf. von Produktionsausfällen betroffen.

Abwägungsergebnis:

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG stellt einen Verwaltungsakt mit Drittwirkung dar. Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4

VwGO setzt bei solchen Verwaltungsakten eine Abwägung des Interesses der Antragstellerin als Begünstigter mit den Interessen der durch die Entscheidung Belasteten an der aufschiebenden Wirkung der Klage voraus.

Verzögerungen aufgrund der aufschiebenden Wirkung einer Nachbarklage würden dazu führen, dass das Walzwerk nicht wieder zeitnah mit voller Leistung betrieben werden kann. Damit wären enorme Produktionsausfälle und wirtschaftliche Schäden verbunden, die sich letztlich möglicherweise auf die Wettbewerbsfähigkeit der Lech-Stahlwerke GmbH und der damit verbundenen Arbeitsplätze, aber auch auf die zu beliefernden Endkunden, insbesondere auch auf die bayerische Automobilindustrie, negativ auswirken würden.

Demgegenüber sind die Interessen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit im Falle einer etwaigen Klage und der damit aufschiebenden Wirkung geringer zu bewerten. Dies gilt im Besonderen deshalb, da im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur wesentlichen Änderung des Walzwerks nach § 16 BImSchG von allen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung keinerlei Einwendungen erhoben wurden und im Verfahren zur Erteilung der Betriebsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG alle ihre Zustimmung, zum Teil unter Festsetzung von Auflagen, erklärt haben. Auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde lediglich eine Einwendung erhoben, die aber nach rechtlicher Prüfung als offensichtlich unbegründet abgewiesen werden musste. Insgesamt ist daher abzuleiten, dass die Änderungsgenehmigung der Modernisierung des Walzwerks offensichtlich rechtmäßig sein wird.

Die Abwägung des Interesses des Antragstellers an der sofortigen Vollziehung der erteilten Änderungsgenehmigung als Begünstigter überwiegt aus oben angeführten Gründen hier das Interesse aus der Nachbarschaft oder Umweltverbände an der aufschiebenden Wirkung aus einer etwaigen Klage.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im Übrigen geeignet und erforderlich und erfolgt damit im pflichtgemäßen Ermessen.

III.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Erhebung und Bemessung der Gebühr für die Änderungsgenehmigung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) und der Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2

Alternative 1 in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Danach wurden Gesamtkosten (Gebühren und Auslagen) unter Berücksichtigung der Grundsätze des Art. 6 KG auf insgesamt 190.405,78 Euro festgesetzt. Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

Die Berechnung im Einzelnen:

Tarif-Nr. 8.II.0

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	Berechnung	Betrag in €
1.1.1.1 Alt. 6	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage im Verfahren nach § 10 BImSchG mit UVP für Investitionskosten von mehr als 25 Mio € bis 50 Mio € Investitionskosten Walzwerk: 42,1 Mio	113.000,00 zuzügl. 3 ‰	113.000,00 + 3 ‰ v. 25 Mio übersteigenden Betrag 17,1 Mio = 51.300,00	164.300,00
1.3.1	Erhöhungen: Beinhaltet die Genehmigung zugleich baurechtliche Genehmigungen, erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag der sonst erforderlichen Genehmigung - hier: Modernisierung und Erweiterung der Walzwerksanlage	29.335,50	x 0,75	22.001,63
1.3.1	Erhöhungen: Beinhaltet die Genehmigung zugleich baurechtliche Genehmigung, erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag der sonst erforderlichen Genehmigung - hier Zelthalle	256,00	x 0,75	192,00
1.3.1	Erhöhungen: Beinhaltet die Genehmigung zugleich eine andere Zulassung, erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag der sonst erforderlichen Zulassung - Eignungsfeststellung	600,00	x 0,75	450,00
1.3.2	Erhöhungen: bei wasserwirtschaftlicher oder Prüfung durch fachkundige Stelle bzw. technischen Umweltschutz für Prüffelder Lärm, Luft etc. je Prüffeld 250,- bis 2.500,-	(FKS) 588,00 (TUS) 500,00		588,00 500,00
				188.031,63
Auslagen	Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Augsburger Allgemeinen	2.273,35		2.273,35
	Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg	100,80		100,80
Summe	Gebühr und Auslagen			190.405,78

Der im Verfahren eingeholte Kostenvorschuss in Höhe von 100.000,- Euro wurde mit den Kosten verrechnet; noch zu bezahlen sind 90.405,78 Euro. Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Scheidter
Verwaltungsrat

II. vor Auslauf

1.

Herrn
Landrat Sailer

mit der Bitte um Zustimmung und Kenntnisnahme

2.

Herrn
Peter, GBL 5

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

III. In Ausfertigung an:

Gemeinde Langweid
Herrn 1. Bürgermeister Gilg

86462 Langweid

IV. In Abdruck

1. Markt Meitingen (mit Plansatz 4. Fertigung)

86405 Meitingen

mit der Bitte um Kenntnisnahme
zur E-Mail-Stellungnahme vom 05.10.2017

2. Fachbereich 55 (per Mail)
Technischer Umweltschutz

im H a u s e

mit der Bitte um Kenntnisnahme
zur Stellungnahme vom 05.12.2017,
Az.: 55.6-III-LSW-225-17

3. Fachbereich 50 (mit Plansatz 3. Fertigung)
Bauleitplanung, Bauordnung

im H a u s e

mit der Bitte um Kenntnisnahme
zu den Stellungnahmen vom 17.10.2017, 28.11.2017
und 18.12.2017, Az.: 2-2236-2017-BI

4. Fachbereich 51 (per Mail)
Staatliches Abfallrecht / Bodenschutz

im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme
zur Stellungnahme vom 29.09.2017,
Az.: 51.32-1782/02-ME/436-17

5. Regierung von Schwaben (per-Mail)
Gewerbeaufsichtsamt
Morellstr. 30 d
86159 Augsburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme
zur E-Mail-Stellungnahme vom 07.09.2017

6. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth(per Mail)
Postfach 14 52
86604 Donauwörth

mit der Bitte um Kenntnisnahme
zur Stellungnahme vom 11.09.2017,
Az.: 3.2-8711.0-19215/2017

7. Fachbereich 52(per Mail)
Fachkundigenstelle für Wasserwirtschaft

im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme
zur Stellungnahme vom 28.07.2017,
Az.: 52.17/UwS 30-172

8. Fachbereich 52 (per Mail)
Wasserrecht

im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme

zur Stellungnahme vom 29.09.2017,
Az.: 52.11 bzw. zur Stellungnahme vom
07.11.2017, Az.: 52.16-640/01

9. Fachbereich 30(per Mail)
Brand- und Katastrophenschutz

im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme
zur Stellungnahme vom 01.08.2017,
Az.: 30-0910/04-2

10. Fachbereich 54 (per Mail)
Naturschutz, Jagd und Fischerei

im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme
zur Stellungnahme vom 13.09.2017,
Az.: 54.22-1734/06-8(14293)

11. Regierung von Oberbayern (per Mail)
Maximilianstr. 39
80538 München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

12. Überwachungsakte